

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 29. September 2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBI.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBI.Nr. 47/2025.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates:
Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Philipp Schober MSc
StR. DI. (FH) Markus Schiffer

Die Mitglieder des
Gemeinderates:
GR. Markus Stefan
GR. Benno Wassermann
GR. Christine Ebner
GR. Philipp Landsiedler
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR. Herwig Genser
GR. Sylvia Petschar
GR. Hubert Rudiferia
GR. Peter Unterzaucher
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Josef Hans Mössler
GR.-Ers. Willibald Staudacher
GR.-Ers. Barbara Stefan
GR.-Ers. Heinrich Penker
GR.-Ers. Mag. Gerald Pschernig

Nicht anwesend und
entschuldigt:
GR. Elena Penker
GR. Frank Muzikar
GR. DI. Christian Kari
GR. Peter Gratzer

Weiters: Finanzverwalter Hannes Truskaller

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBI.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBI.Nr. 47/2025.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

T A G E S O R D N U N G

- 01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) Nachwahl eines sonstigen Mitgliedes des Stadtrates der Stadtgemeinde Gmünd gemäß § 24 K-AGO**
- 03) Angelobung des sonstigen Mitgliedes des Stadtrates gemäß § 24 K-AGO**
- 04) Nachwählen von Ausschussmitgliedern;**
 - a) Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Land- und Fortwirtschaft und Umweltschutz
 - b) Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Angelegenheiten der Sicherheit
 - c) Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend
- 05) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025
- 06) Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Wasserbezugsgebühren
- 07) Abwasserbeseitigungsanlage Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kanalgebühren
- 08) Volksschule Gmünd – GTS – Schuljahr 2025/26;**
Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarife für die ganztägige Schulform in der Volksschule Gmünd für das Schuljahr 2025/26
- 09) Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau;**
Beratung und Beschlussfassung über den Prüfbericht der VG Spittal an der Drau vom 29.7.2020, Zahl: 03-BH-204-9/2-2020
- 10) Örtliche Raumordnung;**
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd
- 11) Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal;**
Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Projektes
- 12) Projekt „Radweg Gmünd-Eisentratten“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes
- 13) Projekt „Freiwillige Feuerwehr Gmünd – Einsatzbekleidung“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes
- 14) Projekt „Rathaus – Leuchtentausch“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes
- 15) Projekt „Beleuchtung Sportplätze Gmünd“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Vergabebeschlusses für den Austausch der Leuchten sowie die Anpassung des Finanzierungsplanes

16) Projekt „Baulandmodell Grünleiten“;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes für die Aufschließungsarbeiten in den Baustufen 7 und 8
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen für den Verkauf der Grundstücke in der Baustufe 8

17) Projekt „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Krems in Kärnten, der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und der Frischbetonwerk Gesellschaft m.b.H.
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Orientierungsnummer für die neue Anlage

18) Projekt „Eurospar Gmünd“;

Beratung und Beschlussfassung über den Sondernutzungsvertrag mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung

19) Projekt „Busterminal Gmünd“;

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise für die Umsetzung des Busterminals Gmünd einschließlich Auftragsvergaben und Finanzierung

20) Örtliche Verkehrsmaßnahmen;

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der 30 km/h-Zone im Bereich der Ortschaft Grünleiten

21) Grün- und Parkanlagen der Stadtgemeinde Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages mit der pro mente Kärnten GmbH – Arbeitsprojekte Spittal – für die Jahre 2026 bis 2029

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Herwig Genser und Herr GR.-Ers. Gerald Pschernig bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass folgende Fragen vorliegen:

Fragen von Vzbgm. Philipp Schober:

1. Mit welcher Begründung wurde das Informationsschreiben an die Bevölkerung des Vereines Legens(t)raum Lieser-Maltatal als fristgerechte Eingabe in den Stadtnachrichten im August 2025 abgelehnt?

Herr Bgm. Jury sagt dazu, dass die Stadtzeitung ein Informationsblatt und kein Meinungsblatt ist.

2. Werden die Fragen aus dem offenen Brief vom 03. September 2025 des Vereins Lebens(t)raum Lieser-Maltatal nach dem Informationsfreiheitsgesetz fristgerecht beantwortet und rückgemeldet?

Herr Bgm. Jury sagt dazu, dass die Anfrage derzeit von den Juristen des Kärntner Gemeindebundes geprüft wird und nach Vorlage der rechtlichen Beurteilung die weitere Bearbeitung erfolgen wird.

Frage von GR. Markus Stefan:

- Werden zusätzlich Grünflächen im oberen Bereich der Mündung der Malta und Lieser (KG 73004 Grundstücke 544 / 547 / 549/1 / 552 / 551/1 / 551/2) im Zusammenhang mit dem sich im Widmungsverfahren befindlichen Projekt „H2-Forschungsanlage“ benötigt?

Herr Bgm. Jury sagt, dass keine zusätzlichen Grünflächen für das angefragte Projekt benötigt werden.

01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Rudiferia berichtet als Obmann des Ausschusses, dass bei den Sitzungen am 30.4.2025 und 31.7.2025 alle Belege für den Zeitraum Jänner bis Juni geprüft wurden. Bei den geprüften rund 1200 Belegen wurden keine Mängel festgestellt. Er dankt den Mitgliedern des Ausschusses für die geleistete Arbeit.

02) Nachwahl eines sonstigen Mitgliedes des Stadtrates der Stadtgemeinde Gmünd gemäß § 24 K-AGO

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Peter Gratzer mit Schreiben vom 17.9.2025 auf seine Funktion als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Gmünd verzichtet hat. Weiters hat Herr Markus Stefan mit Schreiben vom 22.9.2025 auf seine Funktion als Ersatzmitglied für das sonstige Stadtratsmitglied verzichtet. Daher ist nunmehr eine Nachwahl durchzuführen. Die für den Wahlvorschlag anspruchsberechtigte Gemeinderatsfraktion ist sowohl für das sonstige Mitglied des Stadtrates als auch für dessen Ersatzmitglied die Sozialdemokratische Partei Österreichs.

Die SPÖ-Fraktion bringt folgenden Wahlvorschlag für die Nachwahl ein:

Sonstiges Mitglied des Stadtrates: Markus Stefan

Ersatzmitglied: Peter Gratzer

Herr Bgm. Jury erklärt als Vorsitzender sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ersatzmitglieder für gewählt:

Sonstiges Mitglied des Stadtrates: Markus Stefan (SPÖ)

Ersatzmitglied: Peter Gratzer (SPÖ)

03) Angelobung des sonstigen Mitgliedes des Stadtrates gemäß § 24 K-AGO

Herr Markus Stefan gibt als sonstiges Mitglied des Stadtrates sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 25 Abs. 1 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

04) Nachwahlen von Ausschussmitgliedern;

- Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Land- und Fortwirtschaft und Umweltschutz
- Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Angelegenheiten der Sicherheit
- Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Peter Gratzer mit Schreiben vom 17.9.2025 auch auf seine Funktionen im Ausschuss für Land- und Fortwirtschaft und Umweltschutz, im Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit und im Ausschusses für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend zurückgelegt hat.

a) Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz

Die SPÖ-Fraktion bringt folgenden Wahlvorschlag für ein sonstiges Mitglied des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz ein:

GR. Herwig Genser

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Wahlvorschlag für die Nachbesetzung des sonstigen Mitgliedes des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz mit Herrn GR. Herwig Genser

e i n s t i m m i g

zu.

b) Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Angelegenheiten der Sicherheit

Die SPÖ-Fraktion bringt folgenden Wahlvorschlag für ein sonstiges Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Sicherheit ein:

GR. Frank Muzikar

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Wahlvorschlag für die Nachbesetzung des sonstigen Mitgliedes des Ausschusses für Angelegenheiten der Sicherheit mit Herrn GR. Frank Muzikar

e i n s t i m m i g

zu.

c) Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend

Die SPÖ-Fraktion bringt folgenden Wahlvorschlag für ein sonstiges Mitglied des Ausschusses für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend ein:

GR. Sylvia Petschar

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Wahlvorschlag für die Nachbesetzung des sonstigen Mitgliedes des Ausschusses für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend mit Frau GR. Sylvia Petschar

e i n s t i m m i g

zu.

05) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025

Herr Finanzverwalter Truskaller erläutert den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2025. Der Entwurf wurde in der Zwischenzeit durch die Aufsichtsbehörde geprüft und veröffentlicht und wurden allen Mitgliedern des Gemeinderates über den „Digitalen Gemeinderat“ zur Verfügung gestellt.

1. Nachtragsvoranschlag 2025

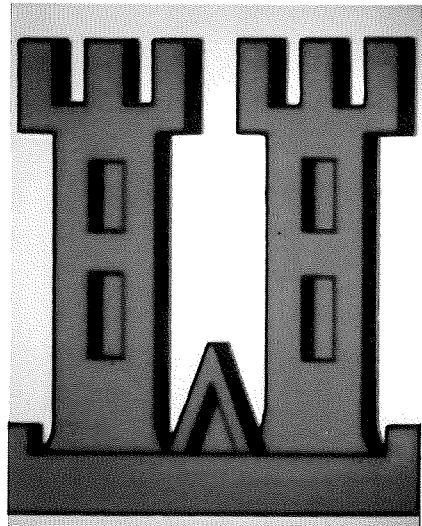
"NVA = Standortbestimmung"

- Anpassungen der Ansätze (Fondsebene)
- Projekte

- 1) Entwurf 1. NVA 2025
- 2) Veränderung VA 2025 vs. 1. NVA 2025
- 3) Erläuterungen Einzelpositionen
- 4) Projekte
- 5) Aufsicht

Entwicklung Ertragsanteile 2023 bis 2025

Förderverwaltung
GR. Steiermark, Kärnten



GR, 29.09.2025

1

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Entwurfsversion



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

NVA Entwurfsversion

für das
Finanzjahr

2025

Bezirk	Spital an der Drau
Gemeindekennziffer	20608
Fläche	3.156,13 ha
Einwohneranzahl	2.577

GR, 29.09.2025

2



Veränderungen Voranschlag versus 1.Nachtragsvoranschlag

Gesamthaushalt lt. Voranschlag 2025:			Voranschlag		Veränderungen		1. Nachtragsvoranschlag	
	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsrgr. (1. u. 2. Ebene):	2025	2025	2025	2025	2025	2025
operativer Geburung	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 7.032.000,00	€ 6.550.500,00	€ 653.100,-	€ 570.500,00	€ 7.085.500,00	€ 7.331.200,00
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 7.295.100,00	€ 6.582.600,00	€ 648.500,-	€ 328.700,00	€ 7.844.000,00	€ 6.932.300,00
SAO/SAA		Nettogehöbel / Geldfluss operative Geburung	-€ 263.100,00	-€ 32.500,00	€ 4.200,-	€ 241.200,00	-€ 258.500,00	€ 288.500,00
1		Ennahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
1		Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
SU		Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
SA00		Nettoper. noch Zins u. Errn. von Haushaltsrückl. (SA0+RL)	-€ 263.100,00					
investive Geburung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsrgr. (1. u. 2. Ebene):						
	SU	Summe Einzahlungen Investive Geburung		€ 549.600,00				€ 557.700,00
	SU	Summe Auszahlungen Investive Geburung		€ 834.900,00	-€ 285.300,00	€ 1.073.100,00	€ 1.908.000,00	-€ 1.050.300,00
SAS2		Saldo Geldfluss aus der investiven Geburung		-€ 317.300,00		-€ 765.000,00	-€ 523.800,00	-€ 841.400,00
SAS3		Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SAS)						
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsrgr. (1. u. 2. Ebene):						
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 291.900,00				€ 399.400,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 551.700,00	-€ 259.800,00	€ 18.400,00	€ 570.100,00	-€ 328.500,00
SAS4		Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 570.800,00				-€ 513.100,00
SAS5		Saldo Geldfluss - voranschlagswks. Geburung (SAS1 + SAS4)						

Nach Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wird ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von -258.500 Euro erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht vollständig durch kommunale Erträge gedeckt werden können. Gegenüber dem Voranschlag 2025 verbessert sich das Ergebnis um 4.200 Euro.

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilebereiche. Insgesamt werden nach Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlag die Einzahlungen geringer als die Auszahlungen sein, d.h. die liquiden Mittel der Gemeinde werden sich in der Höhe von rund 513.100 Euro reduzieren. Gegenüber dem Voranschlag 2025 verbessert sich der SAS um 64.300 Euro.

GR, 29.09.2025

3



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten			NVA Entwurfsversion 2025			GIZ 2008		
Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsrgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz			
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.659.800,00	5.610.600,00	248.000,00			
1	212	Erträge aus Transfers	1.626.200,00	1.421.100,00	405.100,00			
1	213	Finanzerträge	100,00	100,00	0,00			
SU	21	Summe Erträge	7.085.100,00	7.032.500,00	653.100,00			
1	221	Personalaufwand	1.092.400,00	1.080.200,00	12.200,00			
1	222	Sachaufwand	2.081.300,00	2.775.100,00	-693.800,00			
1	223	Transferaufwand	3.669.600,00	3.204.100,00	462.500,00			
1	224	Finanzaufwand	203.500,00	235.700,00	-32.200,00			
SU	22	Summe Aufwendungen	7.944.000,00	7.295.100,00	648.900,00			
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-258.500,00	-263.100,00	4.200,00			
1	230	Ennahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00			
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00			
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	0,00	0,00	0,00			
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	-258.500,00	-263.100,00	4.200,00			

GR, 29.09.2025

4



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten			NVA Entwurfsversion 2025			GIZ 2008		
Finanzierungsveranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsrgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz			
1	311	Auszahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	5.706.400,00	5.533.000,00	173.400,00			
1	312	Auszahlungen aus Transfers	1.414.700,00	1.017.200,00	397.500,00			
1	313	Auszahlungen aus Finanztransfers	100,00	100,00	0,00			
SU	31	Summe Einzahlungen operative Geburung	7.121.200,00	6.533.000,00	587.900,00			
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.002.400,00	1.030.200,00	-27.800,00			
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	2.290.400,00	2.912.600,00	-622.200,00			
1	323	Auszahlungen aus Transfers	3.156.000,00	3.204.100,00	-48.100,00			
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	203.600,00	235.700,00	-32.100,00			
SU	32	Summe Auszahlungen operative Geburung	6.612.300,00	6.532.600,00	592.700,00			
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Geburung (31-32)	208.900,00	-32.300,00	241.200,00			
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.166.300,00	1.112.600,00	53.700,00			
1	332	Entz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. Gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00			
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	721.400,00	471.600,00	249.800,00			
SU	33	Summe Einzahlungen Investive Geburung	1.887.700,00	1.584.200,00	303.500,00			
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.670.000,00	1.034.600,00	635.400,00			
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00			
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	238.000,00	0,00	238.000,00			
SU	34	Summe Auszahlungen Investive Geburung	1.908.000,00	1.034.600,00	873.400,00			
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Geburung (33-34)	-1.580.300,00	-285.300,00	-1.665.600,00			
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-841.400,00	-317.600,00	-523.800,00			

GR, 29.09.2025

5

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Entwurfsversion



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

NVA Entwurfsversion 2025
Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten
CKZ 20098

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	893.400,00	291.900,00	601.500,00
1	353	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr.m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	896.400,00	291.900,00	604.500,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	570.100,00	551.700,00	18.400,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr.m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	570.100,00	551.700,00	18.400,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	328.300,00	-259.800,00	588.100,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-513.100,00	-577.400,00	64.300,00
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	16.100,00	0,00	16.100,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	16.100,00	0,00	16.100,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für Invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00

GR, 29.09.2025

6

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Erläuterungen Einzelpositionen



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Fonds	Finanzp.	Fondstext	EA Finanzpositionstext	1. Nachtragsvoranschlag 2025 / Erläuterung Einzelpositionen					
				Erträge - Einzahlungen	EV A bisher	EV A NEU	EV A Diff.	EV A bisher	EV A NEU
(Su211-311)		Operative Verwaltungstätigkeiten		EV A bisher	-1.135.500,00	248.000,00	-609.700,00	-983.100,00	173.400,00
920000	2.831000	Ausschließl.Gemeindeabg.	E Kommunalesteuer	-660.000,00	-700.000,00	-40.000,00	-660.000,00	-700.000,00	-40.000,00
010000	2.816000	Zentralamt	E (KE) für sonst. Leist.	-12.000,00	-16.000,00	4.000,00	-12.000,00	-16.000,00	4.000,00
163000	2.810000	Freiwillige Feuerwehren	E Leistungserlöse	-8.200,00	-22.000,00	13.600,00	-8.200,00	-22.000,00	13.800,00
240000	2.810000	Kinderärzte	E Leistungserlöse	0,00	-3.200,00	3.200,00	0,00	-3.200,00	3.200,00
381000	2.810000	Maßnahmen der Kulturpflege	E Leistungserlöse	0,00	-4.000,00	4.000,00	0,00	-4.000,00	4.000,00
528000	2.812000	Tierkörperbesetzung	E Geb. für sonstige Leistungen	-2.200,00	-2.600,00	400,00	-2.200,00	-2.600,00	400,00
770000	2.816000	Einrichtungen zur Förd.dTour.	E (KE) für sonst. Leist.	-8.000,00	-12.000,00	4.000,00	-8.000,00	-12.000,00	4.000,00
852000	2.816000	Müllbeseitigung	E (KE) für sonst. Leist.	-19.000,00	-18.400,00	-600,00	-19.000,00	-18.400,00	-600,00
870000	2.810000	Energieprojekte	E Leistungserlöse	-71.000,00	-55.000,00	-16.000,00	-71.000,00	-55.000,00	-16.000,00
10000	2699000	Zentralamt	E HHP Sonstige Invest. 2025	0,00	-500,00	500,00	0,00	0,00	0,00
031000	2.829000	Raumordnung und Raumpl.	E Sonstige Einnahmen	0,00	-10.200,00	10.200,00	0,00	-10.200,00	10.200,00
163000	2699000	Freiwillige Feuerwehren	E HHP Sonstige Invest. 2025	0,00	-3.000,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00
411000	2.828000	Maßn. der Allg.Sozialhilfe	E Rückersätze von Ausgaben	0,00	-41.600,00	41.600,00	0,00	-41.600,00	41.600,00
429000	2.829000	Allenbetreuung/Soziale Maß.	E Sonstige Einnahmen	0,00	-1.500,00	1.500,00	0,00	-1.500,00	1.500,00
519000	2.829000	Sonstige Einn./Gesunde Gem.	E Sonstige Einnahmen	0,00	-2.000,00	2.000,00	0,00	-2.000,00	2.000,00
560000	2.828000	Freiwillige Feuerwehren	E Rückersätze von Ausgaben	0,00	-7.000,00	7.000,00	0,00	-7.000,00	7.000,00
616000	2.801000	Radweg R 9/Krems-Treibesing	E Veräuß. von Grundst.	-27.800,00	-36.300,00	8.500,00	0,00	0,00	0,00
690000	2.828000	Verkehrsverbund	E Rückersätze von Ausgaben	0,00	-7.100,00	7.100,00	0,00	-7.100,00	7.100,00
831000	2.801000	Freibad	E HHP Sonstige Invest. 2025	0,00	-4.600,00	4.600,00	0,00	0,00	0,00
840000	2.801000	Grundbesitz	E Veräuß. von Grundst.	-50.000,00	-100.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00
842000	2.829000	Grundbesitz	E HHP Sonstige Invest. 2025	0,00	-8.000,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00
852000	2.829000	Waldbesitz	E Sonstige Einnahmen	-5.000,00	-26.200,00	21.200,00	-5.000,00	-26.200,00	21.200,00
852000	2.808000	Müllbeseitigung	E Veräußerung von Waren	-8.000,00	-5.300,00	-2.700,00	-8.000,00	-5.300,00	-2.700,00
852000	2.829000	Müllbeseitigung	E Sonstige Einnahmen	-16.300,00	-44.000,00	27.700,00	-16.300,00	-44.000,00	27.700,00
852000	2.829010	Müllbeseitigung	E Sonstige Einn.Schrotterlöse	0,00	-5.000,00	5.000,00	0,00	-5.000,00	5.000,00

GR, 29.09.2025

7

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Erläuterungen Einzelpositionen



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

(Su121-312)	Transfers	Erträge - Einzahlungen	1. Nachtragsvoranschlag 2025 / Erläuterung Einzelpositionen						
			EV A bisher	-938.500,00	405.100,00	-279.400,00	-676.500,00	337.500,00	
010000	2.861000	Zentralamt	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-2.500,00	2.500,00	0,00	-2.500,00	2.500,00
163000	2.861000	Freiwillige Feuerwehren	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-7.200,00	7.200,00	0,00	-7.200,00	7.200,00
163000	2.861000	Freiwillige Feuerwehren	E Lfd. Transferz. von Landem	-25.600,00	-10.500,00	15.100,00	-25.600,00	-10.500,00	-15.100,00
163000	2.861000	Freiwillige Feuerwehren	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-9.900,00	9.900,00	0,00	-9.900,00	9.900,00
163000	2.863200	Freiwillige Feuerwehren	E Lfd. Transferz. Sozialvers Frdg	-2.000,00	0,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00	-2.000,00
240000	2.865600	Kinderärzte	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-7.200,00	7.200,00	0,00	-7.200,00	7.200,00
359000	2.861100	Malta-Lieser/Regulierung	E Lfd. Transferz. von Landem	-65.500,00	-67.500,00	10.000,00	-66.500,00	-67.500,00	1.000,00
365000	2.861100	Sonstige Einn./Malta-Heimatpf.	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-1.600,00	1.600,00	0,00	-1.600,00	1.600,00
381000	2.861100	Maßnahmen der Kulturpflege	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-500,00	500,00	0,00	-500,00	500,00
381000	2.861100	Maßnahmen der Kulturpflege	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-19.000,00	19.000,00	0,00	-19.000,00	19.000,00
411000	2.861400	Maßnahmen der Allg.Sozialhilfe	E Lfd. Transferz. von Landem B	0,00	-3.500,00	3.500,00	0,00	-3.500,00	3.500,00
411000	2.861600	Maßnahmen der Allg.Sozialhilfe	E Lfd. Transferz. (Strafgelder)	-38.600,00	-37.400,00	-1.400,00	-38.600,00	-37.400,00	-1.400,00
469010	2.861000	Familienfreundliche Gemeinde	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-1.000,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	1.000,00
519000	2.861000	Sonstige Einn./Gesunde Gem.	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-5.000,00	5.000,00	0,00	-5.000,00	5.000,00
616000	2.861100	Radweg R 9/Krems-Treibesing	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-15.100,00	15.100,00	0,00	-15.100,00	15.100,00
632000	2.869600	Parkraumbewirtschaftung	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-9.600,00	9.600,00	0,00	-9.600,00	9.600,00
616000	2.813000	Freiwillige Feuerwehren	E Lfd. Transferz. von Landem	-45.000,00	-29.000,00	-25.000,00	-45.000,00	-29.000,00	-25.000,00
653000	2.861100	Wohn-/Geschäftsgebäude	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-265.500,00	265.500,00	0,00	-265.500,00	265.500,00
670020	2.860000	Energieeinsparmaßnahmen	E Lfd. Transferz. von Landem	0,00	-11.000,00	11.000,00	0,00	-11.000,00	11.000,00
941000	2.866000	Finanzzuflüsse/Reserven	E Transfers von Bund - Struktur	-83.600,00	-84.000,00	400,00	-83.600,00	-84.000,00	400,00
944000	2.866000	Zuschüsse/Katastrophenfonds	E Lfd. Transferz. von Bund	-12.500,00	-14.900,00	2.400,00	-12.500,00	-14.900,00	2.400,00
612400	2.869600	Parkraumbewirtschaftung	E Lfd. Transferz. von priv. Haust	0,00	-13.500,00	13.500,00	0,00	-13.500,00	13.500,00
163000	2.813000	Freiwillige Feuerwehren	E Erträge aus der AfA	-12.300,00	-12.500,00	200,00	0,00	0,00	0,00
616000	2.813000	Freibade	E Erträge aus der AfA	-7.300,00	-7.500,00	600,00	0,00	0,00	0,00
831000	2.813000	Abwasserbeseitigung	E Erträge aus der AfA	-27.400,00	-29.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00
851000	2.813000	Wohn-/Geschäftsgebäude	E Erträge aus der AfA	-204.600,00	-207.700,00	2.900,00	0,00	0,00	0,00
853000	2.813000	E Ladestation	E Erträge aus der AfA	-2.200,00	-3.300,00	1.100,00	0,00	0,00	0,00
870010	2.813000	E Ladestation	E Erträge aus der AfA	0,00	-300,00	300,00	0,00	0,00	0,00

GR, 29.09.2025

8

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Entwurfsversion



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Ebene	Code	Aufwendungen - Ausz.	178.900,00	191.100,00	-12.200,00	178.900,00	191.100,00	-12.200,00
010000	1.510000	Zentraleinst.	177.400,00	160.000,00	-2.600,00	177.40		

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Erläuterungen Einzelpositionen



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

(Su223-321)	Sachbeschreibung	Aufwendungen - Ausz.	650.600,00	697.093,00	-206.493,00	143.100,00	307.500,00	-167.899,00
010000	1.400000 Zivilschutz	A GWG Anlagenverm.	1.000,00	1.800,00	-3.600,00	0,00	4.500,00	-3.600,00
163800	1.400000 Freiwillige Feuerwehren	A GWG Anlagenverm.	5.000,00	10.000,00	-34.000,00	5.000,00	40.000,00	-34.000,00
211000	1.454000 Volksschulen	A Reinigungsmitittel	3.000,00	3.700,00	-700,00	3.000,00	3.000,00	0,00
640000	1.490000 Einrichtungen Stvo	A GWG Anlagenverm.	3.000,00	5.000,00	-2.000,00	3.000,00	5.000,00	-2.000,00
822000	1.490000 Wirtschaftsschule	A GWG Anlagenverm.	1.000,00	4.500,00	-2.700,00	1.000,00	4.500,00	-2.700,00
620000	1.452000 Wirtschaftsschule	A Tretdecks	7.500,00	6.000,00	1.400,00	7.400,00	6.000,00	-1.400,00
653600	1.400000 Wohn-/Gesamtgebäude	A GWG Anlagenverm.	0,00	500,00	-500,00	0,00	500,00	0,00
262000	1.090100 Sporthalle	A Energiebezüge-Strom	11.000,00	8.000,00	3.000,00	11.000,00	8.000,00	-3.000,00
974500	1.090100 Sporthallen	A Energiebezüge-Strom	2.000,00	1.000,00	1.000,00	2.000,00	1.000,00	-1.000,00
010000	1.614000 Zeitung	A Instandhaltung von Gebäuden	4.000,00	9.500,00	-5.100,00	4.000,00	9.500,00	-5.100,00
612000	1.611000 Gemeindestrassen	A Instandhaltung von Straßen	31.000,00	35.000,00	-3.200,00	31.000,00	35.000,00	-3.200,00
770000	1.611000 Einrichtungen zur Ford.dTour	A Instandhaltung Wirtschaftsgebäude	1.000,00	1.500,00	-500,00	1.000,00	1.500,00	-500,00
853000	1.614000 Wohn-/Gesamtgebäude	A Instandhaltung von Gebäuden	12.500,00	31.000,00	-18.500,00	12.500,00	31.000,00	-18.500,00
031000	1.720000 Raumordnung und Raumpol.	A Entgelte für sonstige Leist.	14.000,00	21.000,00	-13.000,00	14.000,00	21.000,00	-13.000,00
133900	1.720000 Veteranenposten	A Entgelte für sonstige Leist.	400,00	1.000,00	-600,00	400,00	1.000,00	-600,00
273000	1.720000 Stadtbücherei Gmünd	A Entgelte für sonstige Leist.	5.200,00	6.200,00	-1.000,00	5.200,00	6.200,00	1.000,00
355000	1.720000 Sonstige Ein/Mehr. Hemalpfe	A Entgelte für sonstige Leist.	0,00	1.600,00	-1.600,00	0,00	1.600,00	1.600,00
355100	1.720000 Maßnahmen der Kulturpflege	A Entgelte f. soz. L.	0,00	3.500,00	-3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00
422000	1.720000 Erhaltung/Konservierung/Soziale Maßn.	A Entgelte für sonstige Leist.	6.000,00	6.500,00	-500,00	6.000,00	6.500,00	-500,00
465010	1.720000 Familienförderung in der Gemeinde	A Entgelte für sonstige Leist.	0,00	1.000,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00
510000	1.720000 Gewerbe-Controlling	A Entgelte für sonstige Leist.	0,00	1.000,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00
528000	1.720000 Tierrettung/Beseitigung	A Entgelte für sonstige Leist.	6.300,00	7.500,00	-1.200,00	6.300,00	7.500,00	-1.200,00
612400	1.720000 Parkraumbewirtschaftung	A Entgelte für sonstige Leist.	0,00	13.500,00	-13.500,00	0,00	13.500,00	13.500,00
660000	1.720000 Verkehrsverbund	A Entgelte für sonstige Leist.	0,00	1.700,00	-1.700,00	0,00	1.700,00	1.700,00
755000	1.720000 Energiewirtschaft	A Entgelte für sonstige Leist.	0,00	2.500,00	-2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00
770000	1.720000 Einrichtungen zur Ford.dTour	A Entgelte für sonstige Leist.	8.000,00	11.400,00	-3.400,00	8.000,00	11.400,00	-3.400,00
842000	1.720000 Waldbetz	A Entgelte für sonstige Leist.	5.000,00	31.000,00	-26.000,00	5.000,00	31.000,00	-26.000,00
870000	1.720000 Erhaltung/Konservierung/Soziale Maßn.	A Entgelte für sonstige Leist.	5.400,00	7.000,00	-1.600,00	5.400,00	7.000,00	1.600,00
890000	1.720000 Erhaltung/Konservierung/Soziale Maßn.	A Entgelte für sonstige Leist.	0,00	18.900,00	-18.900,00	0,00	18.900,00	18.900,00
900000	1.720000 Vorr. zw. Öster. Geb. u Proj.	A Entgelte für sonstige Leist.	0,00	10.000,00	-10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
010000	1.680100 Zentralbank	A Abz.	600,00	1.000,00	-1.200,00	0,00	0,00	0,00
163000	1.680100 Freiwillige Feuerwehren	A Abz.	17.200,00	17.500,00	-300,00	0,00	0,00	0,00
163000	1.680100 Freiwillige Feuerwehren	A Abz.	400,00	900,00	-500,00	0,00	0,00	0,00
612000	1.680200 Gemeindestrassen	A Abz.	125.000,00	131.000,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00
616000	1.680200 Radweg R St.Krems-Treibesing	A Abz.	8.100,00	10.000,00	-1.900,00	0,00	0,00	0,00
615000	1.680700 Park-Kinder Spielplätze	A Abz.	4.900,00	5.900,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00
620000	1.680500 Wirtschaftsschule	A Abz.	11.400,00	13.300,00	-1.900,00	0,00	0,00	0,00
631000	1.680500 Feuerwehr	A Abz.	3.000,00	4.900,00	-900,00	0,00	0,00	0,00
651000	1.680500 Feuerwehr	A Abz.	0,00	1.100,00	-1.100,00	0,00	0,00	0,00
631000	1.680500 Feuerwehr	A Abz.	25.400,00	28.900,00	-3.500,00	0,00	0,00	0,00
651000	1.680500 Feuerwehr	A Abz.	25.400,00	28.900,00	-3.500,00	0,00	0,00	0,00
742000	1.768000 Produktionsförderung	A Son. lfd. Transferz. an priv. Hz	4.500,00	5.900,00	-1.400,00	4.500,00	5.900,00	-1.400,00

GR, 29.09.2025

9

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Erläuterungen Einzelpositionen



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

(Su223-323)	Transfers	Aufwendungen - Ausz.	2.141.700,00	2.604.200,00	-462.500,00	2.141.700,00	2.323.600,00	-181.900,00
220000	1.751500 Berufsl./Pflichtschulen	A lfd. Transferz./Schulterhaltung	39.500,00	39.600,00	-300,00	39.500,00	39.600,00	-300,00
249000	1.751900 Kinderförderung	A lfd. Transferz./Kinderdagessa	116.300,00	128.800,00	-12.500,00	116.300,00	128.800,00	-12.500,00
411000	1.751600 Maßn. der Allg. Sozialhilfe	A lfd. Transferz./Sozialhilfe	1.137.100,00	1.170.800,00	-33.700,00	1.137.100,00	1.170.800,00	-33.700,00
530000	1.751140 Bergrettung/Befreiung	A lfd. Transferz./Rettungsbefl.	39.800,00	36.700,00	3.100,00	39.800,00	36.700,00	3.100,00
560000	1.751120 Betriebsabgangsd., Öff.Kranken	A lfd. Transferz./Krankenanstalt	500.000,00	521.800,00	-21.800,00	500.000,00	521.800,00	-21.800,00
851000	1.754000 Abwasserbeseitigung	A lfd. Transferz. an son. Tr. 6. F	156.600,00	268.900,00	-112.300,00	156.600,00	226.300,00	-69.700,00
852000	1.752000 Müllbeseitigung	A lfd. Transferz. an Gem.	103.900,00	122.300,00	-18.400,00	103.900,00	122.300,00	-18.400,00
852000	1.772000 Müllbeseitigung	A Kapitaltransfer. an Gemeinde	0,00	238.000,00	-238.000,00	0,00	0,00	0,00
361000	1.757000 Stadtbach	A lfd. Transferz./Subv.	0,00	1.000,00	-1.000,00	0,00	1.000,00	-1.000,00
363000	1.757000 Altstadtherhaltung u Ortsbildplfl.	A lfd. Transferz./Subv.	0,00	5.200,00	-5.200,00	0,00	5.200,00	-5.200,00
381000	1.757000 Maßnahmen der Kulturpflege	A lfd. Transferz./Subv.	32.000,00	50.000,00	-18.000,00	32.000,00	50.000,00	-18.000,00
710000	1.757000 Landwirtsch. Wegebau	A lfd. Transferz./Subv.	12.000,00	15.000,00	-3.000,00	12.000,00	15.000,00	-3.000,00
742000	1.768000 Produktionsförderung	A Son. lfd. Transferz. an priv. Hz	4.500,00	5.900,00	-1.400,00	4.500,00	5.900,00	-1.400,00

(Su224-324)	Finanzaufwand	Aufwendungen - Ausz.	202.500,00	170.300,00	32.200,00	202.500,00	170.300,00	32.200,00
650000	1.650700 Wasserversorgung	A Zinsen für Finanzschulden	20.800,00	18.700,00	2.100,00	20.600,00	18.700,00	2.100,00
651000	1.650700 Abwasserbeseitigung	A Zinsen für Finanzschulden	131.100,00	105.800,00	25.300,00	131.100,00	105.800,00	25.300,00
653010	1.650700 Wohngebäude/Wh Gr67-71	A Zinsen für Finanzschulden	1.200,00	3.500,00	-2.300,00	1.200,00	3.500,00	-2.300,00
653020	1.650700 Wohnhäuser Gries/Lieser	A Zinsen für Finanzschulden	1.200,00	3.500,00	-2.300,00	1.200,00	3.500,00	-2.300,00
870000	1.650700 Energienelektr.	A Zinsen für Finanzschulden	48.200,00	38.800,00	9.400,00	46.200,00	38.800,00	9.400,00
SA0		Diff./ERGEBNIS Gesamt EVA	1.792.800,00	1.788.600,00	4.200,00			

GR, 29.09.2025

10

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Projekte NVA



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Projekt	Gesamtkosten
211000 VS Planungskosten	€ 120.000,00
262000 Sportplätze Beleuchtung	€ 40.000,00
816000 Straßenbeleuchtung	€ 90.000,00
851000 ABA BA 90 Siller Erw.	€ 105.000,00
851000 ABA EUROSUPER	€ 90.000,00
853010 Sanierung 4 Gemeindewohnungen	€ 150.000,00
853020 Sanierung 4 Gemeindewohnungen	€ 150.000,00
853000 Sanierung Stadtturm	€ 17.000,00
616000 Radweg Gmünd Elsentratte	€ 104.600,00
Enw.	
612000 Str_Grünleiteln	€ 387.600,00
Enw.	

GR, 29.09.2025

11



- **Gemeindeaufsicht:**
Entwurfsdurchsicht, 10.9.2025

Frau Mag. Prosekar Barbara
Frau Bacher Sabine (SG Leiterin)

12

* 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Entwicklung Ertragsanteile



Ertragsanteile Gegenüberstellung 2023 2024 2025

	2023	2024	2025
Jänner	136.295,39	77.222,15	91.056,79
Feber	71.443,62	28.768,21	18.532,52
März	23.934,70	15.131,28	-38.529,38
April	86.370,65	8.573,50	54.879,06
Mai	-31.771,47	-71.065,08	-67.835,20
Juni	920,36	-30.785,70	-33.188,18
Juli	90.914,40	87.607,20	87.609,49
August	19.931,90	-8.999,19	-5.100,21
September	26.404,58	-16.807,45	-23.065,52
	424.444,13	89.644,92	84.359,37

*Problematik:
-keine Umlagenentlastung für Gemeinden
(Land / Bund)*

GR, 29.09.2025

13

Herr Bgm. Jury sagt, dass die einzige Konstante bei den Einnahmen aus Gemeindesicht die Kommunalsteuer ist. Die Ertragsanteile als Haupteinnahmequelle der Gemeinde sind nicht beeinflussbar. Bei den beeinflussbaren Ausgaben steht die Gemeinde auf der Bremse. Zwei bis drei Jahre kann eine Gemeinde derartige Abgänge verkraften. Längere Zeiträumen sind aber hinsichtlich der Erledigung der Aufgaben einer Gemeinde fraglich. Dann wird es um den Entfall von Leistungen für die Bürger einer Gemeinde gehen.

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat in der Sitzung am 10.09.2025 empfohlen, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 zu beschließen.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Zahl: 9FV-eig/Ord/NVA/2025

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2025,
Zahl: 9FV-eig/Ord/NVA/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen
wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019,
zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	7.685.100
Aufwendungen	€	7.944.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	0
(SA00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-258.900

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:

Einzahlungen	€	7.121.200
Auszahlungen	€	6.912.300
(SA1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	208.900

Einzahlungen investive Gebarung:

Einzahlungen	€	857.700
Auszahlungen	€	1.908.000
(SA2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	-1.050.300

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen	€	898.400
Auszahlungen	€	570.100
(SA4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	328.300
(SA5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€	-513.100

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für sämtliche Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

§ 5**Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30.9.2025 in Kraft.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt.

Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Voranschlages 2025 wurden berücksichtigt. Notwendige Aufwendungen und absehbare Erträge wurden wie in den Vorjahren berücksichtigt. Ebenso die erforderlichen Instandhaltungen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Durch die wiederholten stark ansteigenden Belastungen durch Umlagen ist die Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes nach wie vor nicht möglich. Zusätzlich sind die hohen Finanzaufwände und die Teuerungen in vielen Bereichen sehr budgetbelastend.

Bei den Ertragsanteilen, welche die wichtigste Einnahmeseite unserer Gemeinde darstellt, gibt es nur eine minimale Steigerung.

Die Gebührenhaushalte sind nicht zur Gänze ausgeglichen. Eine weitere Anpassung der Gebührenverordnungen ist dringend erforderlich und in Vorbereitung.

Die Einnahmen- / Ausgabenschere steigt weiterhin an und ohne Gegensteuerung ist davon auszugehen, dass die negative Eigenfinanzierungskraft längerfristig anhält.

Somit stehen der Stadtgemeinde Gmünd neben den Pflichtausgaben kaum Spielräume für Investitionen zur Verfügung und es wird zukünftig weiterhin schwierig Projekte in unserer Stadtgemeinde Gmünd umzusetzen.

Die Projekte können nur mittels Bedarfsszuweisungsmitteln/KIP-Mitteln/IKZ-Mitteln umgesetzt werden. Ein Großteil der Bedarfsszuweisungsmittel im Rahmen muss für den Haushaltshaushalt in der operativen Gebarung verwendet werden.

Die Vertreter der Stadtgemeinde Gmünd sind weiterhin gefordert, die finanziellen Mittel trotz der wirtschaftlich schwächeren Jahre effizient und nachhaltig nach den Grundsätzen des Haushaltsgesetzes auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.

3. Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag:**3.1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:**

		<i>NVA 2025</i>	<i>VA 2025</i>	<i>Differenz</i>
Erträge	€	7.685.100	7.032.000	653.100
Aufwendungen	€	7.944.000	7.295.100	648.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	€	0	0	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-258.900	-263.100	4.200

3.2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

		<i>NVA 2025</i>	<i>VA 2025</i>	<i>Differenz</i>
Einzahlungen aus der operativen Gebarung	€	7.121.200	6.550.300	570.900
Auszahlungen aus der operativen Gebarung	€	6.912.300	6.582.600	329.700
Einzahlungen aus der investiven Gebarung	€	857.700	549.600	308.100
Auszahlungen aus der investiven Gebarung	€	1.908.000	834.900	1.073.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	898.400	291.900	606.500
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	570.100	551.700	18.400
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€	-513.100	-577.400	64.300

3.3 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Nach Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wird ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von -258.900 Euro erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht vollständig durch kommunale Erträge gedeckt werden können. Gegenüber dem Voranschlag 2025 verbessert sich das Ergebnis um 4.200 Euro.

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Insgesamt werden nach Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlag die Einzahlungen geringer als die Auszahlungen sein, d.h. die liquiden Mittel der Gemeinde werden sich in der Höhe von rund 513.100 Euro reduzieren. Gegenüber dem Voranschlag 2025 verbessert sich der SA5 um 64.300 Euro.

Berechnung hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft unserer Stadtgemeinde Gmünd.
Stand 12.09.2025

Eigenfinanzierungskraft - 2060B Gmünd in Kärnten		1. NTVVA 2025	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)								
Eigenfinanzierungskraft - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	820	850	851	852	853	854	858	859
EHH Erträge	SU 21	5.848.300	7.685.100	376.300	181.100	756.000	627.800	271.900	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	128.000	128.000	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		5.720.300	7.557.100	376.300	181.100	756.000	627.800	271.900	0	0	0
EHH Aufwendungen	SU 22	6.094.900	7.944.000	391.600	133.200	837.800	568.800	309.300	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	238.000	0	0	0	238.000	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		6.094.900	7.706.000	391.600	133.200	837.800	330.800	309.300	0	0	0
EHH - Saldo O bereinigt	SA 0 ber.	-374.600	-148.900	-15.300	47.900	-81.800	297.000	-37.400	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	191.200	411.900	0	9.700	207.700	0	3.300	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	120.800	570.100	0	39.000	378.700	0	21.600	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	331.900	795.000	0	28.900	357.600	0	16.600	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-364.700	-395.900	-15.300	28.100	-310.600	297.000	-45.700	0	0	0

Die Stadtgemeinde Gmünd verfügt im Jahr 2025 gemäß 1. Nachtragsvoranschlag über eine negative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft von € - 364.700. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Mittelverwendung des IKZ-Bonus 2025 (€ 50.000,-) noch nicht veranschlagt wurden.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV werden immer eingehalten. Eine Dokumentation wird mit der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

06) Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Wasserbezugsgebühren

Herr Bgm. Jury berichtet, dass sich aufgrund der Ergebnisse der Kalkulation der Gebührenhaushalte in Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und der Gemeindeabteilung des Landes Kärnten für die Wasserbezugsgebühren ein Anpassungsbedarf ergibt. Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde vom Land geprüft und die vorgeschlagenen Anpassungen in den vorliegenden Verordnungsstand eingearbeitet.

Entwurf:

**§ 4
Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) ab dem 1. Oktober 2025: | 2,15 Euro |
| b) ab dem 1. Oktober 2026: | 2,40 Euro |
| c) ab dem 1. Oktober 2027: | 2,65 Euro |
| d) ab dem 1. Oktober 2028: | 2,90 Euro |

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Gebühren so geplant werden müssen, dass einerseits laufende Investitionen finanziert werden können und der Haushalt trotzdem zumindest ausgeglichen geführt werden kann.

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Anpassung der Wasserbezugsgebühr auf Basis des vorliegenden Entwurfs zu beschließen.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die Wasserbezugsgebühr auf Basis der durchgeführten Kalkulation und des durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüften Verordnungsentwurfes zur nachhaltigen Deckung der Kosten im Haushalt anzupassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Wasserbezugsgebühr auf Basis der durchgeführten Kalkulation und des durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüften Verordnungsentwurfes zur nachhaltigen Deckung der Kosten im Haushalt anzupassen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2025, Zi. 850-158/2025/1, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und gemäß §§

23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd wird von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026:	2,15 Euro
b) vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027:	2,40 Euro
c) vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028:	2,65 Euro
d) ab dem 1. Oktober 2028:	2,90 Euro

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung am Ende eines jeden Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 27. September 2023, Zl. 8500-124/2023, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

07) Abwasserbeseitigungsanlage Gmünd:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kanalgebühren

Herr Bgm. Jury berichtet, dass sich aufgrund der Ergebnisse der Kalkulation der Gebührenhaushalte in Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und der Gemeindeabteilung des Landes Kärnten auch für die Kanalgebühren ein Anpassungsbedarf ergibt. Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde vom Land geprüft und die vorgeschlagenen Anpassungen in den vorliegenden Verordnungsstand eingearbeitet. Der Entwurf sieht die Einführung einer Bereitstellungsgebühr in Höhe von jährlich 40 m³ vor, welche jedoch auf den tatsächlichen Abwasseranfall angerechnet wird.

Variante mit Benützungsgebühr (diese würde bei der vorliegenden Variante angerechnet werden)

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 40-zigfachen des Gebührensatzes gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|-------------------------|---------------|
| a) | ab dem 1. Oktober 2025: | 3,85 Euro |
| b) | ab dem 1. Oktober 2026: | 4,10 Euro |
| c) | ab dem 1. Oktober 2027: | 4,35 Euro und |
| d) | ab dem 1. Oktober 2028: | 4,60 Euro |

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Änderung der Benützungsgebühr für die Ortskanalisation Gmünd entsprechend dem vorliegenden Entwurf und der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu beschließen.

Herr StR. Stefan stellt den Antrag, die Kanalgebühr auf Basis der durchgeführten Kalkulation und des durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüften Verordnungsentwurfes zur nachhaltigen Deckung der Kosten im Haushalt anzupassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Kanalgebühr auf Basis der durchgeführten Kalkulation und des durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüften Verordnungsentwurfes zur nachhaltigen Deckung der Kosten im Haushalt anzupassen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2025, Zl. 851-164/2025, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten werden von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 40-zigfachen des Gebührensatzes gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (5) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026: | 3,85 Euro |
| b) | vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027: | 4,10 Euro |
| c) | vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028: | 4,35 Euro und |
| d) | ab dem 1. Oktober 2028: | 4,60 Euro |

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) am Ende eines jeden Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des vorherigen Abrechnungsjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 27. September 2023, Zl. 8510-125/2023, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

08) Volksschule Gmünd – GTS – Schuljahr 2025/26;

Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarife für die ganztägige Schulform in der Volksschule Gmünd für das Schuljahr 2025/26

Herr Bgm. Jury berichtet, dass hinsichtlich der im letzten Gemeinderat festgelegten Tarife für das Schuljahr 2025/26 zwischenzeitlich Vorgespräche mit der Gemeinde Krems in Kärnten über eine Kostenbeteiligung für Kinder aus der Gemeinde Krems stattgefunden haben. Es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft etwa € 1.000,-- pro betroffenem Kind zur GTS in Gmünd beizutragen. Dies reduziert zwar den Abgang, führt aber noch zu keiner Kostendeckung. Im Zuge einer heute stattgefundenen Besprechung mit LR. Fellner, konnte eine finanzielle Unterstützung der ganztägigen Schulform durch das Land Kärnten erreicht werden.

Die zuletzt beschlossenen Tarife zur Information:

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Tagen	250,00 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	200,00 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	150,00 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	100,00 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	50,00 Euro
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats monatlich mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

Aufgrund einer heute stattgefundenen Besprechung bei LR. Fellner wird es eine Unterstützung seitens des Landes für einen Teilbetrag des ermittelten Abgangs geben.

Daher wird folgende Anpassung der Tarife vorgeschlagen:

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Tagen	187,50 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	150,00 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	112,50 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	75,00 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	37,50 Euro
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats monatlich mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

Herr GR. Mößler sagt, dass im kommenden Jahr wieder das gleiche Problem auftreten wird. Es ist jedenfalls viel Geld für die Familien.

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass er sich für die Bereitschaft der Gemeinde Krems zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten bedankt. Herr LR. Fellner kommt der Gemeinde im heurigen mit der Unterstützung entgegen. Im kommenden Jahr soll es eine Änderung der Bundesförderung für die ganztägige Schulform geben. Er hat die Problematik bei einem Besuch der zuständigen Bundesministerin vorgebracht. Grundsätzlich ist das Geld für die Kinderbetreuung gut investiert.

Herr Bgm. Jury sagt, dass man aufgrund der nunmehrigen Rahmenbedingungen die reduzierten Tarife für heuer beschließen sollte. Im nächsten Jahr wird man sich die Rahmenbedingungen wieder neu anschauen müssen. Er weist nochmals auf den gestiegenen Abgang für die ganztägige Schulform von ursprünglich € 7.000,-- auf rund € 40.000,-- hin.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Unterzaucher den Antrag, die Tarife für die Betreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform in der Volksschule Gmünd aufgrund der nunmehr zur Verfügung gestellten Mittel des Landes gemäß dem neuen Vorschlag festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Tarife für die Betreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform in der Volksschule Gmünd aufgrund der nunmehr zur Verfügung gestellten Mittel des Landes gemäß dem neuen Vorschlag festzulegen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2025, Zahl: 211-166/2025/1 mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBI.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBI.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Regelzeit) geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a)	Betreuung an 5 Tagen	187,50 Euro
b)	Betreuung an 4 Tagen	150,00 Euro
c)	Betreuung an 3 Tagen	112,50 Euro
d)	Betreuung an 2 Tagen	75,00 Euro
e)	Betreuung an 1 Tag	37,50 Euro
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats monatlich mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:

a)	Betreuung an 5 Tagen	90,20 Euro
b)	Betreuung an 4 Tagen	72,06 Euro
c)	Betreuung an 3 Tagen	54,12 Euro
d)	Betreuung an 2 Tagen	36,08 Euro
e)	Betreuung an 1 Tag	18,04 Euro
2. Veranstaltungsbeitrag:
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Tarifordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
2. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 24. Juli 2025, Zahl: 211-166/2025, außer Kraft.

09) Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau;

Beratung und Beschlussfassung über den Prüfbericht der VG Spittal an der Drau vom 29.7.2020, Zahl: 03-BH-204-9/2-2020

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Gemeindeabteilung mit Mail vom 24.7.2025 angefragt hat, ob der Prüfbericht der VG Spittal in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden behandelt wurde. Da dies praktisch in keiner Gemeinde erfolgt ist, wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Unterlagen übermittelt. Mit Mail von Herrn Siegfried Obereder vom 11.8.2025 wurde auch die Stellungnahme von Frau Dr. Maria Krenn von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt. Sie teilt auf eine Anfrage der Verwaltungsgemeinschaft zum Prüfbericht folgendes mit:

„Wie besprochen, darf zur Klarstellung und unter Bezugnahme auf die gestrige Anfrage der VG Spittal an der Drau, ob der Prüfbericht, der die Tätigkeiten der VG Spittal an der Drau betrifft (insbesondere die Wahrnehmung der Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz der VG Spittal an der Drau für die Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau in Bezug auf die Grundsteuer), vom Juni 2021, Zl. 03-BH204-9-2-2020, zur Gänze im Gemeinderat zu behandeln ist, folgendes mitgeteilt werden:

Das Ersuchen, „[d]en Prüfbericht über die VG Spittal an der Drau im Gemeinderat zu behandeln“, ist so zu verstehen, dass dem Gemeinderat jene Zusammenfassung des Prüfberichts zur Kenntnis zu bringen ist, die die VG Spittal an der Drau für die jeweilige Gemeinde erstellt hat. Zur Begründung ist auszuführen, dass die VG Spittal an der Drau „[d]ie Maßnahmen, welche in der Umsetzung die Gemeinden betroffen haben, [...] diesen in Form einer Zusammenfassung, und zwar bezogen auf die jeweilige Gemeinde, getrennt mitgeteilt“ hat. Im Lichte der Verwaltungsökonomie wird der Berichtspflicht an den Gemeinderat durch die Behandlung der Zusammenfassung des Prüfberichts ausreichend Rechnung getragen.

Dass dieses Vorgehen dem Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsausschusses der VG Spittal an der Drau vom 14. Dezember 2023 entspricht, darf ergänzend angemerkt werden; der Niederschrift Nr. 139 ist hiezu folgendes zu entnehmen:“

Auf die Frage des Obmannes nach Wortmeldungen fragt Herr Bgm. Peter Suntinger nach, warum der gegenständliche Prüfungsbericht nicht den Gemeinden übermittelt wurde.

Dazu erklärt Herr Obmann Bgm. Martin Lackner, dass es sich um eine Überprüfung der VG gehandelt hat und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Spittal a.d. Drau am 21.12.2021 unter TOP 6. das Ergebnis der Prüfung inkl. der Schlussfeststellungen und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde den Bürgermeistern allumfassend zur Kenntnis gebracht und in der diesbezüglichen Niederschrift Nr. 135, die an alle Gemeinden ergangen ist, ausführlich dokumentiert wurde.

Zudem seien alle Feststellungen, welche die Gemeinden direkt oder indirekt betroffen haben, schriftlich den jeweiligen Gemeinden mitgeteilt worden.

Herr Bgm. Jury sagt, dass dem Gemeinderat daher die folgenden übermittelten Schlussfeststellungen zur Kenntnis gebracht werden:

Für die Entscheidungsträger der jeweiligen Gemeinden, der VG Spittal an der Drau sowie des Verwaltungspersonals der VG Spittal an der Drau sind zusammenfassend folgende Empfehlungen auszusprechen:

[1] Empfehlung [an den jeweiligen Vorsitzenden]

- Den Sachverhalt, der der Abstimmung zur Grunde liegt, direkt zu protokollieren; gleiches gilt für die Abstimmungsfrage und das Abstimmungsergebnis.

[2] Empfehlung [an die Abgabenbehörden (= anweisende Organe) der Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- Vorbereitungen für Kommunalsteuerprüfungen zu treffen.

[3] Empfehlungen [an den geschäftsführenden Obmann der VG Spittal an der Drau]

- Den Dienstausweis der Abgabenprüfer an alle gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen.
- Im Anzeigeverfahren sicher zu stellen, dass [auch] die Übertretungen nach § 15 Abs. 1 lit. a) K-ONTG von der VG an die Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden.
- Die entsprechenden Rückmeldungen von der Bezirksverwaltungsbehörde an die VG sicherzustellen.
- Den Tätigkeitsbericht der Abgabenprüfer anzupassen.

[4] Empfehlungen [an die Amtsleitungen der Gemeinden und die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Dem Transparenzgebot entsprechend die Publizität der Hebesatzverordnungen [bzw. der Hebesätze] und der Ortstaxenverordnungen sicherzustellen.
- Die Neuerlassungen der Ortstaxenverordnungen [Anpassung an die geltenden gesetzlichen Grundlagen und legistischen Richtlinien] in die Wege zu leiten.

[5] Empfehlungen [an die Finanzverwaltungen in den Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Regelmäßige Erfassung offener VG-Forderungen im kommunalen Rechnungswesen
- Implementierung von Abweichungsanalysen als Controlling- bzw. Kontrollinstrumentarium
- Vereinheitlichung der Buchung auf Konto 2100-7550.

[6]

- Zur Vermeidung der Dotierung einer ZMR auf Ebene der VG wäre die Umlagenzahlung in Abstimmung mit der VG anzupassen und für etwaige Nachverrechnungen eine ZMR/RL als Liquiditätsvorsorge auf Gemeindeebene zu dotieren.
- Allfällige fluktuierende Unterdeckungen auf Ebene der VG könnten so bereits im Voranschlag der Gemeinden [anstatt einer zu hohen Umlage, welche die ZMR der VG finanziert] vorgesehen werden.

[7] Empfehlungen [an die VG Spittal an der Drau als Hilfsorgan für die Finanzverwaltungen der Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Implementierung der dualen Zustellung.
- Fortsetzung der Aktendigitalisierung.
- Erhöhung bzw. Forcierung der Quote der Einziehungsaufträge.
- Anpassung der Terminologien in den Rechenwerken.
- Kommunikationsprozess im Hinblick auf risikobehaftete Forderungen und Forderungsabschreibungen sicherstellen.
- Berichtigung bzw. Bereinigung der kritisierten Budgetpositionen [Amts-/Betriebs-/Geschäfts ausstattung sowie der Zahlungsmittelreserve] im rechtlich nicht vorgesehenen, aber dennoch vorhandenen "Vermögen" der VG.

[8] Empfehlung [an den Grundsteuerdienst der VG Spittal an der Drau als Hilfsorgan für die Abgabebehörden der Mitgliedsgemeinden der VG Spittal an der Drau]

- Gewährleistung der Einhaltung der formellen Vorgaben der BAO [insbesondere in Bezug auf die Fertigung der Erledigungen].

Die politische und administrative Ebene wird überdies auf folgende Aspekte hingewiesen:

[9]

- Die VG Spittal an der Drau stellt eine etwas ältere, aber dennoch effiziente Erscheinungsform interkommunaler Zusammenarbeit dar. Dass die Akzeptanz und Zufriedenheit der Mitgliedsgemeinden im Bezirk Spittal an der Drau mit der VG Spittal an der Drau als spezialisiertes Hilfsorgan durchwegs gegeben ist, darf positiv angemerkt werden.

[10]

- Die Bediensteten der VG Spittal an der Drau sind engagiert, fachlich kompetent und identifizieren sich in hohem [auch persönlichem] Maße mit ihrer Tätigkeit für die Gemeinden im Bezirk.
- Die Aktenführung ist beispielgebend und vorbildhaft.
- Die Verbindung dieser Komponenten trägt maßgeblich zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben bei.
- Für kommende altersbedingte Personalwechsel muss zur Erhaltung des Fachwissens rechtzeitig Vorkehrung getroffen werden.

[11]

- Die vormals bestehende Homepage der VG Spittal an der Drau existiert seit etwa sieben Jahren nicht mehr. Im Sinne der Transparenz gegenüber den Bürgern und Abgabepflichtigen wäre zu überlegen, diese wieder zu reaktivieren, um eine schnellere Auffindbarkeit der Sachbearbeiter sicherzustellen.

[12]

- Die Vereinbarung über die Gründung der VG aus dem Jahr 1981 entspricht logischerweise - nicht mehr zur Gänze den derzeit bestehenden gesetzlichen Grundlagen und ist auf deren Rechtskonformität zu evaluieren.
- Insbesondere im Hinblick auf den Umstand der fehlenden Rechtspersönlichkeit der VG und der sich daraus ergebenden Konsequenzen ist eine Reform in absehbarer Zeit unerlässlich, um vor allem den beschriebenen budgetären Besonderheiten eine erforderliche rechtliche Basis zu verleihen. So wären unter anderem die Gründung eines Gemeindeverbandes gemäß § 84 K-AGO oder die Ausstattung mit [Teil-]Rechtsfähigkeit denkbar.

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, den vorliegenden Bericht zu beraten und die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu befürworten.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die zusammenfassende Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Hinsichtlich der die Gemeinden betreffenden Empfehlungen wird angeführt, dass diese bereits überwiegen berücksichtigt sind und im Rahmen der laufenden Verwaltung geprüft und ergänzend umgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die zusammenfassende Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Hinsichtlich der die Gemeinden betreffenden Empfehlungen wird angeführt, dass diese bereits überwiegen berücksichtigt sind und im Rahmen der laufenden Verwaltung geprüft und ergänzend umgesetzt werden.

10) Örtliche Raumordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1012/35 KG Kreuschlach im letzten Gemeinderat zurückgestellt wurde. Der Eigentümer wurde aufgefordert, die geplante Nutzung des Grundstückes konkret bekanntzugeben.

Dazu liegt folgende Rückmeldung vom 28.8.2025 vor:

„Sehr geehrter Herr Rudiferia,
ich bitte um die Widmungskategorie der Parzelle 1012/35 KG Kreuschlach in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz.
Da ich beabsichtige, auf dieser Liegenschaft ein Ferienhaus zu errichten.
Mit freundlichen Grüßen
Erwin Fender“

Herr Bgm. Jury sagt, dass kaum ein Widmungspunkt so detailliert geprüft wurde und alle Fachgutachten positiv vorliegen. Der Gemeinderat sollte in seiner Beratung das ganze Große sehen. Auf Basis der Vorprüfungen durch den örtlichen Raumplaner sowie die Fachabteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom 26.6.2024 bis 24.7.2024 kundgemacht.

Herr GR. Mößler sagt, dass es sich um ein heikles Thema handelt. Im Bereich des Stubeck ist bereits sehr viel gewidmet. Es bestehen auch zahlreiche alte Widmungsflächen. Ob Herr Fender die zu diskutierende Fläche unbedingt benötigt, ist zu bezweifeln. Aus seiner Sicht ist eine Widmung nicht in Ordnung. Es muss für den Bereich des Stubeck irgendwann mit Neuwidmungen Schluss sein. Auf die Frage von Herrn Vzbgm. Schober nach den Vorgaben des Masterplanes sagt Herr Bgm. Jury, dass diese Fläche vom Masterplan umfasst ist.

Herr GR. Mößler sagt, dass die Flächen im Jahr 2018 herausgenommen wurden. Die nunmehr diskutierten rund 500 m² befinden sich in einem trockenen Bereich. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass derzeit noch rund 6 ha gewidmete Flächen vorhanden sind.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass folgende Stellungnahmen zum geplanten Widmungspunkt vorliegen:

FWP-02/2023

Umwidmung des Grundstückes Nr. 1012/35 K.G. 73006 Kreuschlach mit einer Fläche von gesamt 550 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 24.04.2024:

Der nach Süden geneigte, teilweise bestockte Widmungsbereich befindet sich im durch Freizeitwohnsitze geprägten Landschaftsraum Stubeck. Gem. ÖEK liegt die ggst. Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für das gesamte Gebiet ist für eine Tourismus- und Freizeitwohnsitzentwicklungen als Planungsziel ausgewiesen.

Hierzu wurde auch ein Masterplan erarbeitet, welcher eine schrittweise und geordnete Entwicklung des Gesamtraumes vorsieht. Für den geplanten zur Umwidmung eingereichten Widmungsbereich VP3/2023 erfolgte 2019 eine Genehmigung der Widmung im Rahmen des "Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes "Stubeck".

Lt. FLÄWI grenzt im Norden eine Verkehrsfläche und den übrigen Bereichen BL-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz unmittelbar an die Widmungsfläche an. Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt das ggst. Vorhaben, vor allem in Ergänzung zum nördlich gelegenen touristischen Projekt eine planmäßige Erweiterung dar. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde ist nicht feststellbar.

Aufgrund der doch sehr spezifischen Geländebeziehungen ist jedoch eine positive Stellungnahme der Abt. 8 - Geologie sowie der Abt. 12 - Wasserwirtschaft bzgl. Oberflächenwässer erforderlich. Es wird jedoch dringend empfohlen, das Vorhaben eines Mitarbeiterhauses und der beantragten Widmungskategorie Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz baurechtlich abzuklären und in die bestehende "Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Stubeck" zu integrieren. Da ein unmittelbarer räumlicher und funktionaler Bezug zum Hoteldorf besteht, wird aus raumordnungsfachlicher Sicht BL-Reines Kurgebiet - Sonderwidmung Hoteldorf empfohlen.

Zusätzlich erforderliche Fachgutachten und sonstige Empfehlungen:

Abteilung 12 - UA WW - Wasserwirtschaft

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz

- baurechtliche Abklärung der geplanten Baumaßnahme und der Widmungskategorie

- Fläche ist Teil des Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Stubeck

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 25.7.2024:

Bezugnehmend auf das Email vom 30. Mai 2023 wird darauf hingewiesen, dass für die zukünftige Bebauung auch eine ausreichende Sickerfähigkeit am Grundstück erforderlich ist (Nachweis der Sickerfähigkeit, ordnungsgemäße Verbringung der Niederschlagswässer). Andernfalls wäre ein Entwässerungskonzept vorzulegen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring – Ergänzung vom 1.4.2025:

Aus geologischer Sicht kann der Vorgehensweise zugestimmt werden.

Die Sickeranlagen sind von einem befugten Planungsbüro auf Basis der vorliegenden Untersuchungen zu dimensionieren.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UA Nsch – Naturschutz vom 19.8.2024:

Die Parzelle 1012/35 KG 73006 Kreuschlach soll von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland im Ausmaß von 550 m² in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnung umgewidmet werden.

Die Widmungsfläche wurde gemeinsam mit der Standortgemeinde vor Ort festgelegt. Die ökologisch wertvolle Zone wird nicht berührt.

Zustimmung zur Flächenwidmungsplanänderung

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau vom 17.10.2024:

Mit Umwidmungspunkt 2/2023 soll eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1012/35, KG 73006 Kreuschlach (Ausmaß ca. 550 m²), von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland - Dorfgebiet -Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz“ als Widmungserweiterung , umgewidmet werden.

Der Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird jedoch darauf hingewiesen, dass im ggst. Planungsgebiet (Hanglage) teilweise mit auftretenden Hangwässern zu rechnen ist und deshalb auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht zu nehmen ist, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern. Für zukünftige Nutzungen im ggst. Planungsgebieten werden entsprechende Entwässerungskonzepte zur ordnungsgemäßigen Verbringung von Hang- und Oberflächenwässern (samt Freihaltebereichen für Versickerungen und ggf. Eigenschutzmaßnahmen), ohne negative Beeinflussungen für Umlieger, erforderlich und ggf. sind diesbezüglich auch wasserrechtliche Bewilligungsverfahren abzuführen. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen aus dem Fachbereich Geologie verwiesen.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen im Bereich des ggst. Planungsgebietes bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 27.6.2024:

Beim Umwidmungspunkt sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht kein Einwand gegen die Umwidmung.

ASFINAG Service GmbH, Mag. Sabine Höfinger vom 24.6.2024:

Aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn haben wir keine Einwände gegen diese Änderung.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst vom 4.7.2024:

Die beabsichtigte Änderung befindet sich außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 28.06.2024:
Es bestehen keine forstrechtlichen bzw. forstwirtschaftlichen Einwände.

Stellungnahme Alpenverein Gmünd-Lieser-Maltatal vom 26.07.2024:

Der Alpenverein erhebt Einspruch gegen die Umwidmung.

Begründung:

Geologische Vorbehalte

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme aus dem Fachbereich Geologie hat die Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung bereits im Mai 2017 darauf hingewiesen, dass zumindest 4 Bauflächen in einer großflächigen Vernässungszone zu liegen kommen, weshalb aus gutachterlicher Sicht eine Baulandeignung nicht gegeben ist (vlg. S 81f Teilbebauungsplan Stubeck, 2018). Diese wurden zurückgezogen und nicht erneut eingereicht. Weiterhin Gültigkeit haben allerdings die weiteren gutachterlichen Feststellungen, weshalb erneut auf das GA verwiesen wird. Demnach scheint der Rückschluss zulässig, dass auch die weiteren Bauflächen nur bedingt geeignet sind, weist do der Sachverständige darauf hin, dass die Ergebnisse der Bodenproben nur bedingt für die Beurteilung der Flächen herangezogen werden können, weshalb jedenfalls Maßnahmen vorgeschrieben wurden, um bei der Versiegelung der Flächen zusätzlichen Retentionsraum für die anfallenden Oberflächenwässer zu schaffen.

Folgerichtig wird daher auch im Teilbebauungsplan aus dem Jahr 2018 dezidiert von einer Verbauung dieser Flächen abgeraten (Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen 13, 14, 17 und 21 auf Grund der großflächigen Vernässungszone aus derzeitiger Sicht bzw. ohne weiter bautechnische Maßnahme keine Baulanddeignung aufweisen). Im Gutachten Dr. Fürlinger steht: In der nördlichen Hälfte befindet sich ein durch eine steilere bogenförmige Geländenische (30-35 Grad) begrenzter vernässter Bereich mit einem Flächenausmaß von 600 m². Er betrifft die Teileflächen 13, 14, 17 und 21 des Lageplanes (Lit.2.2.b). In der Vegetationsgesellschaft treten dort vorwiegend typische wasserzeigende Pflanzen auf (z.B. Wollgras etc.). An der Geländeoberfläche finden sich örtlich offene Wasserpützen.

Eine weitere bautechnische Maßnahme würde die Feuchtfläche zusätzlich beeinträchtigen, nachdem sie schon durch die Aufschließungsstraße degradiert wurde.

Eine Verringerung dieser Fläche um die angegebenen 550 m² würde das Feuchtgebiet massiv beeinträchtigen. Auch wird von der Stadtgemeinde Gmünd im gegenständlichen Fall das Vertragswerk zur Alpenkonvention nicht angewendet, indem eine weitere Ausweitung von Zweitwohnsitzen nicht zulässig ist.

Naturschutzfachliche Vorbehalte

Die Fläche ist als Vernässungsfläche ausgewiesen und wird in vorangegangenen Teilbebauungsplänen als Feuchtgebiet-Biotop ausgewiesen. Auf das Vorhandensein von Torf (wenngleich von einer nicht näher präzisierten geringen Stärke) wird ausdrücklich hingewiesen. Auch kleine Quellgerinne, die dort entspringen, sind vorhanden. Dass diese drainagiert und eines auch verrohrt werden müssen, wird ausdrücklich erwähnt (vlg. Weg- und Straßenböschung).

Aufgrund dieser Feststellungen ist unseres Erachtens jedenfalls die Vereinbarkeit einer Widmung mit den Erfordernissen vom Artikel 9 Bodenschutzprotokolls zu prüfen. Sollte die Vernässung als Moor angesprochen werden können, besteht eine Erhaltungspflicht.

Damit die Beeinträchtigung einer Vernässung durch Entwässerungsmaßnahmen zulässig ist, muss hingegen ein begründeter Ausnahmefall gegeben sein.

Dass die Schaffung von nur temporär genutzten Immobilien zur Deckung eines „Zweitwohnbedarf“ einen solchen Ausnahmefall zu begründen vermögen, ist aus Sicht des Alpenvereins nicht zu argumentieren. Aufgrund der Höhenlage (die Widmungsfläche liegt auf 1700 m Seehöhe) wird auch der Anforderung nicht entsprochen, nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf alpine Böden zu vermeiden, wie es in Artikel 14 Bodenschutzprotokoll verlangt wird.

Bei der Notwendigkeit, die geplante Widmung hinsichtlich Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz zu prüfen, ist unseres Erachtens neben der „Arrondierung“ (wie im Gutachten beschrieben) vor allem der Verlust von derzeit nicht verbauten Almflächen sowie die Zuwegung inklusive der berg- und talseitigen Aufschüttung Prüfgegenstand für die Landschaftsbildbewertung, die auch hier bereits durchzuführen ist.

In Folge des geologischen Gutachtens, wonach aufgrund des Untergrundes Kellerräume nicht errichtet werden dürfen (vlg. S.81), ist davon auszugehen, dass auch weitere untertägige Bauten wie z.B. Tiefgaragen vom Verbot umfasst sind. Daraus ergibt sich, dass sämtliche (nicht überwiegen) Garagen oberirdisch errichtet werden müssen, was dem Gesetz der flächensparenden Verbauung widerspricht und zu einer zusätzlichen landschaftlichen Beeinträchtigung des Almbildes führt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund dieses Erfordernisses ein Wildwuchs an zusätzlichen Gebäuden, von den überdachten PKW-Abstellplätzen bis zu Gartenhäuschen das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Weitere, z.T. privatrechtliche Vorbehalte

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu widmenden Flächen auf der Stubeckalm-Sonnalm über keine öffentliche Zufahrt verfügen und eine öffentliche Wegerschließung erforderliche machen. In einer Zeit in der die sparsame Verwendung von Grund und Boden das Gebot der Stunde ist, unerschlossene subalpine Flächen zu widmen, mutet eigentlich anachronistisch, ja zukunftsvergessen, an.

Eine Zufahrtsmöglichkeit führt derzeit ausschließlich über Privatgrundstücke, deren Eigentümer Mitglieder einer Bringungsgemeinschaft, „Bringungsgemeinschaft Stubeck-Sonnalm“, sind.

Der Alpenverein Gmünd-Lieser-Maltatal als Mitglied der Bringungsgemeinschaft wird der Aufnahme des Bauwerbers für dieses Grundstück als Mitglied der Bringungsgemeinschaft nicht zustimmen und in weiterer Folge muss die BG mit einer Minderheitsbeschwerde unsererseits rechnen.

Es wird kolportiert, dass auf der zu widmenden Fläche ein Personalhaus für Mitarbeiter des Chalet-Dorfes errichtet werden soll. Mitarbeiter, die derzeit bereits im Zentralgebäude oder anderweitig untergebracht werden könnten. Die Widmung als Zweitwohnsitz lässt befürchten, dass dieses Objekt dann ebenfalls als Zweitwohnsitz genutzt oder verkauft werden wird. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier durch die Hintertür ein weitere Chalet gewidmet werden soll. Aus den uns vorliegenden Plänen und bzw. Skizzen sind für die Mitarbeiter auch keine Stellplätze für deren Fahrzeuge ersichtlich.

Abschließend darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung der Stadtgemeinde Gmünd, wonach für Bauinteressenten zu wenig verfügbares Bauland für Wohnzwecke zur Verfügung steht (vlg. S. 23) nicht zielführend erscheint, um das Interesse an einer Widmung von weiteren 27 Bauplätzen für Zweitwohnsitze zu begründen. Es muss die Frage gestellt werden, worin das öffentliche Interesse besteht, einen subalpinen Raum, der derzeit als Almfläche landwirtschaftlich genutzt wird, für Zweitwohnsitze, die nur sehr temporär genutzt werden sind, zu opfern?

Muss der Almboden bis zum letzten Quadratmeter verbaut werden?

Eine Vereinbarkeit der Widmung mit Artikel 2, Absatz d – Protokoll Bodenschutz: - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigung, Sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden, (...) wird ausdrücklich in Abrede gestellt.

Bei einem Ortsaugenschein unsererseits entstand der Eindruck, dass die zur Umwidmung bestimmte Fläche schon zum Teil aufgeschüttet wurde. Diesem Verdacht ist unseres Erachtens von der Behörde nachzugehen, da eine derartige Maßnahme konsenslos erfolgt wäre.

Stellungnahme Verein Lebenswertes Stubeck ohne Datum:

Einspruch zur Kundmachung vom 21. Juni 2024

Begründung:

Laut Teilbebauungsplan Stubeck 2018 der Stadtgemeinde Gmünd ist in der geologischen Stellungnahme 08-BA-1687/4-2017 der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 klar dargelegt, dass diese Baufläche „aufgrund der großflächigen Vernässungszone“ keine Baulandeignung aufweist.

Ebenfalls schreibt Dr. Föhrlinger in seiner Bau- und hydrologischen Beurteilung vom 19.12.2016, dass sich in diesem vernässten Bereich vorwiegend typisch wasserzeigende Pflanzen, wie z.B. Wollgras sowie an der Geländeoberfläche örtlich offene Wasserpützen befinden.

Alpine Feuchtgebiete stehen unter strengem Schutz der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

Durch die Weganlage wurde dieses Ökosystem bereits empfindlich gestört, weitere Baumaßnahmen würden das Feuchtgebiet weiter massiv beeinträchtigen.

Die mit 550m² zur Umwidmung ausgewiesene Fläche liegt knapp an der im Gutachten von 2017 eingezeichneten Vernässungsgrenze. Die erfolgten Bauarbeiten im Umfeld und die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse können die Ausdehnung der Fläche massiv beeinflussen. Daher und auch um die Stabilität der zu errichtenden Gebäude sicher zu stellen, ersuche ich durch ein neuerliches Gutachten den aktuellen Status festzustellen. Solange dieser nicht erhoben ist, und die umweltrechtlichen Bedenken überprüft sind, fordere ich von einer Umwidmung in Bauland abzusehen.

Stellungnahme Steiner Lisbeth 23.7.2024:

Einspruch zu Kundmachung vom 21. Juni 2024

Begründung:

Im Teilbebauungsplan Stubeck 2018 der Stadtgemeinde Gmünd gibt es

- eine geologische Stellungnahme der Abteilung 8 der Kärntner Landesregierung vom 5.2.2017 in der klar beschrieben wird, dass diese Baufläche „aufgrund der großflächigen Vernässungszone“ keine Baulandeignung aufweisen.

und

- eine Bau- und Hydrologische Beurteilung von Dr. Föhrlinger vom 19.12.2016, dass sich in diesem vernässten Bereich vorwiegend typisch wasserzeigende Pflanzen wie z.B. Wollgras, sowie an der Geländeoberfläche örtlich offenen Wasserpützen befinden.

Auch wenn die 550 m² knapp außerhalb der am Plan eingezeichneten Vernässungszone liegen – die Natur hält sich nicht an Grenzen! Die Vernässungszone ist augenscheinlich größer geworden und betrifft auch den im Plan ausgewiesenen Teil für die Umwidmung

Wurde dieser Bereich von Dr. Föhrlinger oder der Abteilung 8 nochmals vorort begutachtet? Wenn ja, fehlt die aktuelle Stellungnahme in der Kundmachung. Ist dies nicht der Fall, muss dies bitte nachgeholt werden.

Durch die Weganlage wurde dieses Ökosystem bereits empfindlich gestört, weitere Baumaßnahmen würde das Feuchtgebiet weiter massive beeinträchtigen.

Weiters stellt sich die Frage der Widmungsart: Laut Auskunft von Herrn Fender soll hier ein Personalhaus für die Mitarbeiter des Chaletdorfs entstehen – dann wäre wohl die Widmung „Zweitwohnsitz“ nicht korrekt!?

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1012/35 K.G. 73006 Kreuschlach mit einer Fläche von gesamt 550 m² von bisher Grünland – Für die Land- und

Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd lehnt den Antrag mit

4 zu 15 Stimmen

ab.

Gegenstimmen:

Vzbgm. Claus Faller, Vzbgm. Philipp Schober, GR. Markus Stefan, GR. Benno Wassermann, GR. Christine Ebner, GR. Rudolf Dieter Nußbaumer, GR. Herwig Genser, GR. Sylvia Petschar, GR. Hubert Rudiferia, GR. Peter Unterzaucher, GR. Josef Hans Mössler, GR.-Ers. Barbara Stefan, GR.-Ers. Heinrich Penker, GR.-Ers. Mag. Gerald Pschernig

Stimmenthaltung:

GR.-Ers. Willibald Staudacher

11) Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal;

Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Projektes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass sich alle beteiligten Gemeinden für eine Fortführung des Projektes aussprechen. Herr Hermann Florian hat für die Fortführung des Projektes ein Umsetzungskonzept sowie folgenden Amtsvortrag übermittelt.

„Durch ein Förderprogramm des Österreichischen Klimafonds besteht die Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (folgend kurz KEM genannt) seit dem Jahr 2013. Unter der Leitung eines Koordinators und der Trägerschaft des Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge wurden in den fünf teilnehmenden Gemeinden Trebesing, Gmünd, Krems, Rennweg und Malta bisher zahlreiche Klimaschutzprojekte umgesetzt.

Für eine dreijährige Weiterführung der KEM Lieser- Maltatal (2026 – 2029) ist bis 24. Oktober 2025 ein Antrag beim Klima- und Energiefonds einzubringen.

Projektziele:

Ziel ist die Umsetzung von weiteren Projekten in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Energieeinsparung. Im Fokus stehen gemeindeübergreifende Projekte und das Lukrieren von weiteren Fördermitteln für entsprechende Vorhaben. Bewusstseinsbildung, besonders bei unseren Kindern, ist ebenfalls ein wichtiger Teil dieses Programmes.

Unter Teilnahme und Mitarbeit der fünf teilnehmenden Gemeinden werden die regionalen Projekte gemeinsam definiert.

Als Projektträger fungiert der Regionalverband Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge. Dadurch ist das Zusammenwirken aller Aktivitäten, wie in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Nockregion beschlossen, gegeben. Somit ist auch eine Unterstützung geplanter Projekte der KEM durch LEADER möglich.

Projektbudget und Kosten:

Unter der Voraussetzung, dass sich wiederum alle 5 Gemeinden des Lieser- und Maltatals am KEM-Projekt beteiligen, beträgt das Projektbudget für die weiteren 3 Jahre € 286.666,67.

Die maximal vom Klimafonds (KPC) ausgeschüttete Fördersumme beträgt € 215.000 als 75%-Anteil am Gesamtbudget. Ein Eigenanteil der Gemeinden von mindestens 25% ist notwendig. Der Mindest-Eigenanteil für die Region Lieser- und Maltatal beträgt somit € 71.666,67, der per Einwohnerschlüssel auf die 5 Gemeinden aufgeteilt wird.

Kostenübersicht KEM Lieser- und Maltatal Weiterführung 4 (Feb 2026 – Jan 2029)

Förderanteil Klimafonds (=75%) € 215 000,00

Eigenanteil aller Gemeinden (25%) € 71 666,67

Projektbudget Gesamt € 286 666,67

Kosten nach Einwohnerzahl aufgeschlüsselt Zeitraum Feb 2026 - bis Januar 2029				
Gemeinde	Einwohner	%-Anteil	Kosten 3 Jahre	Kosten/Jahr
Trebesing	1171	13,24%	€ 9 486,96	€ 3 162,32
Rennweg	1650	18,65%	€ 13 367,62	€ 4 455,87
Malta	1867	21,11%	€ 15 125,67	€ 5 041,89
Krems iK	1604	18,13%	€ 12 994,95	€ 4 331,65
Gmünd	2554	28,87%	€ 20 691,46	€ 6 897,15
Gesamt	8846	100,00%	€ 71 666,67	€ 23 888,89

Bei entsprechender Planung und Umsetzung der Projekte, werden die Kosten dieser Eigenmittel in Form von Unterstützungen durch das KEM-Management und extra Förderangebote den Gemeinden wieder zugeführt.

Die Kosten für die Gemeinde Gmünd betragen für die Periode von 3 Jahren laut vorliegendem Leitfaden €20.691,46.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig/mit ... Gegenstimmen die weitere Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (2026 – 2029). Ein Weiterführungsantrag ist vorzubereiten und bis 24. Oktober 2025 beim Klima- und Energiefonds einzureichen. Voraussetzung für die Weiterführung der KEM ist die Teilnahme aller fünf Gemeinden des Lieser- und Maltatals.“

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Fortführung des Projektes Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal zu beschließen.

Herr StR. Schiffer berichtet, dass es wesentlich ist, Projekte in der Region umzusetzen. Der neue Förderantrag wird auf geplante und anstehende Projekte hin abgestimmt.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, die weitere Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (2026 – 2029) zu beschließen. Ein Weiterführungsantrag ist vorzubereiten und beim Klima- und Energiefonds einzureichen. Voraussetzung für die Weiterführung der KEM ist die Teilnahme aller fünf Gemeinden des Lieser- und Maltatals.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

einstimmig

zu und beschließt die weitere Teilnahme der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten an der Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (2026 – 2029). Ein Weiterführungsantrag ist vorzubereiten und beim Klima- und Energiefonds einzureichen. Voraussetzung für die Weiterführung der KEM ist die Teilnahme aller fünf Gemeinden des Lieser- und Maltatals.

12) Projekt „Radweg Gmünd-Eisentratten“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Ausfinanzierung des Radweges Gmünd-Eisentratten derzeit folgender Beschluss besteht:

BZ aR – Sondermittel LR Fellner Radwege – Restbetrag ..	€ 12.400,00
BZ 2023 alt – Restbetrag (Stadtbrücke).....	€ 19.581,75
BZ aR – 2024 – investive Maßnahmen – Rest.....	€ 21.200,00
Anteil aus Verkauf Grundstück Frischbeton	€ 27.773,25 (von gesamt € 58.060,00)
Summe	€ 80.955,00

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Gesamtkosten wurde folgender neuer Entwurf des Finanzierungsplanes erarbeitet:

BZ aR – Sondermittel LR Fellner Radwege – Restbetrag ..	€	12.400,00
BZ 2023 alt – Restbetrag (Stadtbrücke).....	€	19.581,75
BZ aR – 2024 – investive Maßnahmen – Rest.....	€	21.200,00
BR iR (freier Betrag vom TLFA)	€	15.100,00
<u>Anteil aus Verkauf Grundstück Frischbeton</u>	€	<u>36.352,96 (von gesamt € 58.060,00)</u>
Summe	€	104.634,71

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Anpassung des Finanzierungsplanes entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr StR. Stefan stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die Fertigstellung des Radweges Gmünd-Eisentratte auf Basis des vorliegenden Entwurfes anzupassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Finanzierungsplan für die Fertigstellung des Radweges Gmünd-Eisentratte auf Basis des vorliegenden Entwurfes anzupassen.

BZ aR – Sondermittel LR Fellner Radwege – Restbetrag ..	€	12.400,00
BZ 2023 alt – Restbetrag (Stadtbrücke).....	€	19.581,75
BZ aR – 2024 – investive Maßnahmen – Rest.....	€	21.200,00
BR iR (freier Betrag vom TLFA)	€	15.100,00
<u>Anteil aus Verkauf Grundstück Frischbeton</u>	€	<u>36.352,96 (von gesamt € 58.060,00)</u>
Summe	€	104.634,71

13) Projekt „Freiwillige Feuerwehr Gmünd – Einsatzbekleidung“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Neuanschaffung der Einsatzbekleidung der Finanzierungsplan aufgrund nunmehr geringere Kosten angepasst werden kann. Diese Anpassung betrifft vor allem die konkrete Verwendung der Mittel aus dem IKZ-Bonus.

Ausgaben:	€	24.300,00
Einnahmen:		
Land Kärnten:	€	7.192,80
KLFV:	€	7.192,80
IKZ-Bonus 2024:	€	9.914,40

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Änderung des Finanzierungplanes entsprechend dem ausgearbeiteten Entwurf mit konkreter Verwendung der IKZ-Bonus-Mittel zu beschließen.

Herr GR. Rudiferia stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die Anschaffung der neuen Einsatzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr Gmünd aufgrund der geringeren Kosten anzupassen und zugleich die Verwendung des erforderlichen Betrages aus dem IKZ-Bonus zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Rudiferia

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Anpassung des Finanzierungsplanes für die Anschaffung der neuen Einsatzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr Gmünd aufgrund der geringeren Kosten und die Verwendung des erforderlichen Betrages aus dem IKZ-Bonus.

Ausgaben:	€	24.300,00
-----------	---	-----------

Einnahmen:

Land Kärnten:	€ 7.192,80
KLFV:	€ 7.192,80
IKZ-Bonus 2024:	€ 9.914,40

14) Projekt „Rathaus – Leuchtentausch“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass nunmehr die Abrechnung des Projektes „Rathaus – Leuchtentausch“ einschließlich der Förderzusagen vorliegt. Es kann daher der Finanzierungsplan an die endgültigen Summen angepasst und die Verwendung der erforderlichen KIP-Mittel festgelegt werden.

Ausgaben: € 6.605,94

Einnahmen:

KEM-Förderung:	€ 3.000,00
E5-Förderung:	€ 2.000,00
KPC-Förderung:	€ 470,00
KIP-Mittel:	€ 1.135,94

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, den Finanzierungsplan entsprechend dem vorliegenden Entwurf mit Festlegung der Verwendung der KIP-Mittel anzupassen.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für das Projekt „Rathaus – Leuchtentausch“ aufgrund der nunmehr vorliegenden Kosten und Förderungssätze anzupassen und zugleich die Verwendung des erforderlichen Betrages aus dem KIP-Mitteln zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Finanzierungsplan für das Projekt „Rathaus – Leuchtentausch“ aufgrund der nunmehr vorliegenden Kosten und Förderungssätze anzupassen und zugleich die Verwendung des erforderlichen Betrages aus dem KIP-Mitteln.

Ausgaben: € 6.605,94

Einnahmen:

KEM-Förderung:	€ 3.000,00
E5-Förderung:	€ 2.000,00
KPC-Förderung:	€ 470,00
KIP-Mittel:	€ 1.135,94

15) Projekt „Beleuchtung Sportplätze Gmünd“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Vergabebeschlusses für den Austausch der Leuchten sowie die Anpassung des Finanzierungsplanes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die bereits grundsätzlich beschlossene Erneuerung der Beleuchtungen der Sportplätze Gmünd (Gries, Karnerau, Skateplatz) inzwischen ein Antrag für den Kommunalen Energiebonus des Landes Kärnten gestellt wurde. Dieser wurde auch schon positiv bearbeitet und liegt die Zusage über € 7.500,-- bereits vor. Weiters wurde in der Zwischenzeit auch der Antrag für die Bundesfördermittel (KPC) eingebracht. Daher kann nunmehr der Finanzierungsplan und die Vergabe an die Firma Pirker entsprechend angepasst werden.

Auftragssumme € 37.063,58 (bisher € 35.519,99)

Finanzierung:

Ausgaben:	€ 40.000,00
Einnahmen:	
Kommunaler Energiebonus:	€ 7.500,00

KPC/KIP-Förderung:	€ 2.500,00
BZ:	€ 30.000,00

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, den Vergabebeschluss an die Firma Pirker und den Finanzierungsplan anzupassen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für das Projekt „Beleuchtung Sportplätze Gmünd“ anzupassen und den Auftrag an die Firma Elektro Pirker, Gmünd auf Basis des angepassten Angebotes auf € 37.063,58 abzuändern.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Finanzierungsplan für das Projekt „Beleuchtung Sportplätze Gmünd“ anzupassen und den Auftrag an die Firma Elektro Pirker, Gmünd auf Basis des angepassten Angebotes auf € 37.063,58 abzuändern.

Ausgaben:	€ 40.000,00
Einnahmen:	
Kommunaler Energiebonus:	€ 7.500,00
KPC/KIP-Förderung:	€ 2.500,00
BZ:	€ 30.000,00

16) Projekt „Baulandmodell Grünleiten“;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes für die Aufschließungsarbeiten in den Baustufen 7 und 8
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen für den Verkauf der Grundstücke in der Baustufe 8

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes für die Aufschließungsarbeiten in den Baustufen 7 und 8

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit der nunmehr auch erfolgten Herstellung der Verlängerung des Lärmschutzdammes die Aufschließungsarbeiten im Bereich des Baulandmodells Grünleiten für die Baustufen 7 und 8 abgeschlossen wurden.

Die Finanzierungspläne aus den Bereichen Wasser und Kanal können wie bisher beschlossen belassen werden. Der Finanzierungsplan für die allgemeinen Aufschließungsmaßnahmen (Straße, Lärmschutz-Wall etc.) sollte jedoch angepasst werden.

Finanzierung Allgemeine Aufschließung Baustufen 7 und 8 (Straße etc.):

Der Finanzierungsplan wäre um € 74.600,-- zu erweitern, wobei die Bedeckung über die Einnahmen aus den Grundverkäufen erfolgt.

Ausgaben:	
Planungsleistungen	€ 13.000,00
<u>Baumeisterarbeiten gesamt</u>	€ 375.000,00
Summe Ausgaben	€ 388.000,00

Einnahmen:	
Darlehen RegF	€ 77.700,00
<u>Grundverkäufe</u>	€ 310.300,00
Summe Einnahmen	€ 388.000,00

Der Stadtrat hat am 10.09.2025 empfohlen, den Finanzierungsplan für die Aufschließung der Baustufe 8 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die allgemeinen Aufschließungsmaßnahmen der Baustufen 7 und 8 des Baulandmodells Grünleiten wie im Entwurf vorliegenden abzuändern.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Finanzierungsplan für die allgemeinen Aufschließungsmaßnahmen der Baustufen 7 und 8 des Baulandmodells Grünleiten um € 74.600,-- zu erweitern..

Ausgaben:

Planungsleistungen	€	13.000,00
Baumeisterarbeiten gesamt	€	375.000,00
Summe Ausgaben	€	388.000,00

Einnahmen:

Darlehen RegF	€	77.700,00
Grundverkäufe	€	310.300,00
Summe Einnahmen	€	388.000,00

b) Beratung und Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen für den Verkauf der Grundstücke in der Baustufe 8

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Baustufe 8 baulich weitestgehend vorbereitet ist.

Die Umwidmung der Flächen (integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren) wurde inzwischen durch die Abteilung 15 positiv vorgeprüft. Als nächster Schritt erfolgt die Kundmachung mit der folgenden Beschlussfassung im Gemeinderat.

In der Zwischenzeit könnte bereits für die vorhandenen zahlreichen Interessenten eine Reservierungsrunde – wie bei allen bisherigen Baustufen gehabt – durchgeführt werden. Grundlage dafür ist jedoch die Festlegung der Verkaufsbedingungen durch den Gemeinderat.

Aktuelle Verkaufsbedingungen (Baustufe 7):

Kaufpreis € 50,--/m² (Hangflächen die Hälfte)

Vermessungskostenpauschale € 400,--

Anschlusspflichten: Schmutzwasserkanal, Wasserversorgung, Nahwärme

Bebauung binnen 7 Jahren mit folgender Verkaufseinschränkung für weitere 10 Jahre nach Fertigstellung

Für die Baustufe 8 wurde – wie schon bei allen Baustufen bisher – eine kostendeckende Kalkulation durchgeführt:

Es werden 16 bebaubare Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 14.988 m² zur Verfügung stehen.

Ausgaben:

Planung/Vermessung:	€	18.328,00
Grundstückskäufe (Krois und Egarter):	€	439.240,00
<u>Aufschließungsmaßnahmen (WVA, ABA, Infrastruktur):</u>	€	624.104,50
Summe Ausgaben	€	1.081.672,50

Einnahmen:

Vermessungskostenpauschale (€ 400,--):	€	6.400,00
Förderungen/Anschlussbeiträge ABA und WVA:	€	262.488,00
<u>Grundverkäufe (€ 55,--/m²):</u>	€	824.340,00
Summe Einnahmen	€	1.093.228,00

Überschuss:	€	11.555,50
Überschuss pro m ² verkaufbare Fläche:	€	0,77

Dieser Überschuss hatte bei der Kalkulation der Baustufe 7 € 0,61/m² betragen.

Vorschlag daher für die Baustufe 8:

Kaufpreis € 55,--/m² (Hangflächen die Hälfte)

Vermessungskostenpauschale € 400,--

Anschlusspflichten: Schmutzwasserkanal, Wasserversorgung, Nahwärme

Bebauung binnen 7 Jahren mit folgender Verkaufseinschränkung für weitere 10 Jahre nach Fertigstellung

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Verkaufsbedingungen für die Baustufe 8 auf Basis einer aktuellen Kalkulation zu beraten und den Verkaufspreis entsprechend festzulegen. Die sonstigen Verkaufsbedingungen sollen gleich bleiben.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Mößler den Antrag, für den Verkauf der Baugrundstücke im Bereich der Baustufe 8 des Baulandmodells Grünleiten auf Basis der vorliegenden Kalkulation folgende Verkaufsbedingungen zu beschließen:

- Kaufpreis € 55,--/m² (Hangflächen der Grundstücke € 27,50/m²);
- Vermessungskostenpauschale € 400,--;
- Tragung der anfallenden Nebenkosten des Rechtsgeschäftes durch die Käufer;
- Anschlusspflichten: Schmutzwasserkanal, Wasserversorgung, Nahwärme;
- Bebauung binnen 7 Jahren mit folgender Verkaufseinschränkung für weitere 10 Jahre nach Fertigstellung mit grundbücherlicher Sicherstellung;

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für den Verkauf der Baugrundstücke im Bereich der Baustufe 8 des Baulandmodells Grünleiten auf Basis der vorliegenden Kalkulation folgende Verkaufsbedingungen zu beschließen:

- Kaufpreis € 55,--/m² (Hangflächen der Grundstücke € 27,50/m²);
- Vermessungskostenpauschale € 400,--;
- Tragung der anfallenden Nebenkosten des Rechtsgeschäftes durch die Käufer;
- Anschlusspflichten: Schmutzwasserkanal, Wasserversorgung, Nahwärme;
- Bebauung binnen 7 Jahren mit folgender Verkaufseinschränkung für weitere 10 Jahre nach Fertigstellung mit grundbücherlicher Sicherstellung;

17) Projekt „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“;

a) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Krems in Kärnten, der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und der Frischbetonwerk Gesellschaft m.b.H.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Orientierungsnummer für die neue Anlage

a) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Krems in Kärnten, der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und der Frischbetonwerk Gesellschaft m.b.H.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Vertrag für die Grundverkäufe im Bereich des neuen interkommunalen Altstoffsammelzentrums geändert wird. Es werden nunmehr zwei Verträge erstellt. Der erste Vertrag betrifft den Verkauf der Flächen an die Frischbetonwerk Ges.m.b.H.. Dieser liegt zur heutigen Beschlussfassung vor. Im zweiten Teil wird es eine Parifizierung des Anteiles der Gemeinde Krems in Kärnten an der Anlage geben, da sich der Bauhof der Gemeinden im Gebäude befindet.

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, den vorliegenden Kaufvertrag zu beschließen. Der Kaufvertrag mit dem Reinalteverband wird nach entsprechender Parifizierung dem Gemeinderat später zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Krems in Kärnten, der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und der Frischbetonwerk Ges.m.b.H. zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Krems in Kärnten, der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und der Frischbetonwerk Ges.m.b.H.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Orientierungsnummer für die neue Anlage

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Orientierungsnummer des neuen interkommunalen Altstoffsammelzentrums seitens des RHV Lieser-Maltatal um Festlegung durch die Stadtgemeinde Gmünd ersucht wurde. Die Festlegung einer Straßenbezeichnung innerhalb der Ortschaft Gries an der Lieser kann durch eine Verordnung des Gemeinderates erfolgen.

Neben dem künftigen Altstoffsammelzentrum ist davon auch der Bauhof der Gemeinde Krems in Kärnten, das bestehenden Krafthaus der Kraftwerksges.m.b.H. Kremsbrücke und zukünftig der Baustoff-Recycling-Standort der Firma Frischbeton davon betroffen sein.

Der Stadtrat hat die Bezeichnung der Straße eingehend beraten und in der Sitzung am 10.9.2025 empfohlen, den Straßenzug innerhalb der Ortschaft Gries an der Lieser mit „Werkstraße“ festzulegen.

Herr StR. Stefan stellt den Antrag, den Straßenzug für die Zufahrten zum neuen interkommunalen Altstoffsammelzentrum, dem Bauhof der Gemeinde Krems in Kärnten, dem zukünftigen Firmenstandort der Firma Frischbetonwerk Ges.m.b.H. und dem bestehenden Krafthaus der Kraftwerksanlage Kremsbrücke mit „Werkstraße“ festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Straßenzug für die Zufahrten zum neuen interkommunalen Altstoffsammelzentrum, dem Bauhof der Gemeinde Krems in Kärnten, dem zukünftigen Firmenstandort der Firma Frischbetonwerk Ges.m.b.H. und dem bestehenden Krafthaus der Kraftwerksanlage Kremsbrücke mit „Werkstraße“ festzulegen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2025, Zahl: 612-2025-212 mit welcher in der Ortschaft Gries an der Lieser eine Straßenbezeichnung festgelegt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 47/2025 wird verordnet.

§ 1 Straßenbezeichnung

- (1) Als Bezeichnung für die Straße, welche auf den Grundstücken Nr. 1/3 und 1/5 beide K.G: 73019 Landfraß beginnend bei der Gemeindegrenze zur Gemeinde Krems in Kärnten bei westlichen Ende des Grundstückes Nr. 368/4 K.G. 73012 Puchreit verlaufend in Richtung Westen bis zum Grundstück Nr. 1/6 K.G. 73019 Landfraß verläuft, wird der Name „Werkstraße“ festgelegt.
- (2) Der tatsächliche Straßenverlauf ist in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan vom 22.10.2025 (bezeichnet als Anlage zu Zahl: 612-2025-212 vom 29.9.2025) in roter Farbe dargestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 15 Abs.5 K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.



18) Projekt „Eurospar Gmünd“;

Beratung und Beschlussfassung über den Sondernutzungsvertrag mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Bauarbeiten im Bereich der neuen Zufahrten in der Unteren Vorstadt im Bereich des Projektes „Eurospar“ einschließlich aller zu verlegenden Leitungen ein Sondernutzungsvertrag mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen ist. Dieser liegt nunmehr vor und wäre vom Gemeinderat zu beraten.

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die vorliegende Sondernutzungsvereinbarung samt der Vereinbarung über die Abänderung bzw. Anpassung der Zufahrten in die Stadt und zum Feuerwehrhaus Gmünd mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal zu beschließen.

Herr GR. Nußbaumer stellt den Antrag, die vorliegende Sondernutzungsvereinbarung samt der Vereinbarung über die Abänderung bzw. Anpassung der Zufahrten in die Stadt und zum Feuerwehrhaus Gmünd mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Nußbaumer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die vorliegende Sondernutzungsvereinbarung samt der Vereinbarung über die Abänderung bzw. Anpassung der Zufahrten in die Stadt und zum Feuerwehrhaus Gmünd mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal.

19) Projekt „Busterminal Gmünd“;

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise für die Umsetzung des Busterminals Gmünd einschließlich Auftragsvergaben und Finanzierung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass seitens des Verkehrsverbundes (DI. Heschtera) der folgende aktuelle Status für die Umsetzung des Busterminals mitgeteilt wurde.

„Die Errichtung des Busterminals wird nunmehr über die Gemeinde erfolgen. Die Gemeinde bezahlt auch die Baurechnungen. Der Verkehrsverbund finanziert den Bau mit einem Zuschuss.

Dazu wird zwischen dem Verkehrsverbund und der Gemeinde ein Vertrag erstellt. Diesen arbeitet Frau Mag. Reichmann aus.

Für die Ausarbeitung des Entwurfes (dauert ca. 1 Woche) benötigt Frau Mag. Reichmann den endgültigen Plan für das Projekt sowie die Information, ob auch Privatgrund betroffen ist (dann müsste ein zweiter Vertrag gemacht werden).

Die Gemeinde müssten einen BGA schaffen, welcher in weiterer Folge die bauliche Umsetzung des Projektes macht und auch für die Verkehrsdiestbestellung (den Verkehrsdiestvertrag) erforderlich sein wird. Da in späterer Folge auch Einnahmen aus Fahrrechnungen über diese BGA verrechnet werden, könnte die Gemeinde hier die Vorsteuer in Abzug bringen.

Für die Vorbereitung wäre außerdem eine Kostenschätzung erforderlich. Diese benötigt DI. Heschtera.

Sollte Landesstraßengrund in Anspruch genommen werden, müsste über die Gemeinde eine entsprechende Sondernutzung erwirkt werden.

In den anderen Gemeinden wurde die Abwicklung größtenteils über das Büro Urban & Glatz durchgeführt.

Die Gemeinde müsste nunmehr entscheiden, mit wem sie die Kostenschätzung erstellt und auch die Umsetzung (Ausschreibung, Bauaufsicht etc.) macht.

Ziel wäre es, dass der Terminal bis 14.12.2025 fertig ist (da tritt der neue Fahrplan aufgrund der Eröffnung des Koralmstunnels in Kraft).“

In der Zwischenzeit wurde von der CCE Ziviltechniker GmbH ein Honorarangebot für alle noch ausstehenden Planungsleistungen bis zur Fertigstellung übermittelt. Das Honorarangebot beläuft sich auf € 46.173,60 inkl. Mwst.

Weiters wurde eine Kostenschätzung ausgearbeitet. Diese ist Grundlage für die Finanzierungsabsicherung durch den Verkehrsverbund. Die Kosten des Projektes sind mit € 655.980,- inkl. Mwst. grob geschätzt (Schwankungsbreite 15 %).

Seitens des Verkehrsverbundes wurde in der Zwischenzeit mitgeteilt, dass Gmünd einen einmaligen Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von € 555.000,-- zuzüglich des schon ausbezahlten Betrages von € 90.000,-- für das Projekt erhält.

Die Planungsleistungen wurde inzwischen vom Verkehrsverbund direkt an das Büro CCE (Ing. Leder) in Auftrag gegeben und werden diese Kosten direkt mit dem Verkehrsverbund abgerechnet.

Hinsichtlich des andiskutierten Erwerbs eines Teilstückes des Gartens der Familie Oberlercher (für die Errichtung des öffentlichen WCs sowie der erforderlichen überdachten Radabstellplätze) gibt es inzwischen eine Absage. Als Alternativfläche wurde nunmehr des an den Parkplatz angrenzende Teilstück des öffentlichen Wassergutes (ca. 250 m²) diskutiert. Es wurde eine Anfrage an den Verwalter des öffentlichen Wassergutes in Kärnten – DI. Mirnig – gestellt. Hier liegt noch keine Rückmeldung zum heutigen Tag vor.

Mit heutigem Tag wurde von Frau Mag. Reichmann (Verkehrsverbund) die Vereinbarung für die Abwicklung der Herstellung des Busterminals übermittelt.

Für die Umsetzung kommt aus zeitlichen Gründen nur ein Folgeauftrag an die bestehende ARGE NPG-bau/Swietelsky in Frage, da sich eine „normale“ Ausschreibung aufgrund des Fertigstellungstermines zumindest des Busbereiches mit 14.12.2025 (Eröffnung Koralmstunnel und Umstellung aller Fahrpläne) zeitlich nicht mehr ausgeht.

Auf dieser neuen Grundlage bestehen seitens der Gemeinde folgende Aufgabenstellungen:
 Schaffung eines BGA gemeindeintern;
 Weitere Verhandlungen mit dem öffentlichen Wassergut;
 Abschluss der Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund;
 Detailplanungen (z.B. Gestaltung des Wartebereiches mit Überdachung, Vorbereitung Infoscreen usw.);
 Auftragserteilung für die Arbeiten auf Basis der Kostenschätzung an die ARGE NPG-bau/Swietelsky;

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Umsetzung des Projektes mit der Vergabe der Arbeiten als Folgeauftrag zum Straßenprojekt bei der Stadtinfahrt (ARGE NPG-bau und Swietelsky) zu vergeben. Da für die Umsetzung – vor allem der Busspuren – nur wenig Zeit bleibt, wurde empfohlen die Abwicklung über den Stadtamtsleiter zu organisieren und je Fraktion einen Vertreter für kurzfristige Entscheidungen namhaft zu machen. Vorgeschlagen wurden dafür Bgm. Jury, StR. Schiffer und GR. Petschar.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, für die Umsetzung des Projektes „Busterminal Gmünd“ folgende Festlegungen zu beschließen:

Umsetzung des Projektes „Busterminal Gmünd“ mit Vergabe der Baumeisterarbeiten an die ARGE NPG-bau/Swietelsky im Anhangverfahren zum Straßen- und Infrastrukturprojekt „Eurospar Gmünd und Stadtinfahrt Gmünd“ auf Basis der vorliegenden Kostenermittlung des Büros CCE, Klagenfurt mit einer Baukostensumme von € 655.980,-- inkl. Mwst.;

Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH;

Übertragung der Projektkoordination seitens der Gemeinde an den Stadtamtsleiter Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA;

Einrichtung einer Projektgruppe der politischen Vertreter für die laufend erforderlichen Entscheidungen bei der Umsetzung, da der Busterminal mit 14.12.2025 mit Umstellung der Fahrpläne des öffentlichen Personennahverkehrs zumindest provisorisch nutzbar sein muss. Diese Projektgruppe wird mit Bgm. Jury, StR. Schiffer und GR. Petschar besetzt;

Fortführung der Verhandlungen mit den Vertretern des öffentlichen Wassergutes betreffend einer Grundinanspruchnahme für die Errichtung der vorgesehenen öffentlichen Sanitäranlagen und des überdachten Radabstellplatzes;

Schaffung eines gemeindeinternen Betriebes gewerblicher Art für die Abwicklung des Projektes sowie die folgenden laufenden Tätigkeiten im Rahmen der Funktion der Stadtgemeinde Gmünd als Besteller von Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr;

Vorbereitung der Detailplanungen in Zusammenarbeit mit der CCE, Klagenfurt mit der Zielsetzung der Fertigstellung des Projektes bis Sommer 2026;

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die Umsetzung des Projektes „Busterminal Gmünd“ folgende Festlegungen:

Umsetzung des Projektes „Busterminal Gmünd“ mit Vergabe der Baumeisterarbeiten an die ARGE NPG-bau/Swietelsky im Anhangverfahren zum Straßen- und Infrastrukturprojekt „Eurospar Gmünd und Stadteinfahrt Gmünd“ auf Basis der vorliegenden Kostenermittlung des Büros CCE, Klagenfurt mit einer Baukostensumme von € 655.980,-- inkl. Mwst.;

Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH;

Übertragung der Projektkoordination seitens der Gemeinde an den Stadtamtsleiter Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA;

Einrichtung einer Projektgruppe der politischen Vertreter für die laufend erforderlichen Entscheidungen bei der Umsetzung, da der Busterminal mit 14.12.2025 mit Umstellung der Fahrpläne des öffentlichen Personennahverkehrs zumindest provisorisch nutzbar sein muss. Diese Projektgruppe wird mit Bgm. Jury, StR. Schiffer und GR. Petschar besetzt;

Fortführung der Verhandlungen mit den Vertretern des öffentlichen Wassergutes betreffend einer Grundinanspruchnahme für die Errichtung der vorgesehenen öffentlichen Sanitäranlagen und des überdachten Radabstellplatzes;

Schaffung eines gemeindeinternen Betriebes gewerblicher Art für die Abwicklung des Projektes sowie die folgenden laufenden Tätigkeiten im Rahmen der Funktion der Stadtgemeinde Gmünd als Besteller von Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr;

Vorbereitung der Detailplanungen in Zusammenarbeit mit der CCE, Klagenfurt mit der Zielsetzung der Fertigstellung des Projektes bis Sommer 2026;

Vereinbarung

im Zusammenhang mit der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages zu straßenbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Errichtung des „Busterminal Gmünd“ sowie der Errichtung von Haltestellen in der Stadtgemeinde Gmünd

abgeschlossen zwischen der

Verkehrsverbund Kärnten GmbH, FN 198019f

Bahnhofplatz 5

9020 Klagenfurt am Wörthersee,

im Folgenden kurz VKG genannt,

und der

Stadtgemeinde Gmünd i. K.

Hauptplatz 20

9853 Gmünd i.K.

im Folgenden kurz Stadtgemeinde genannt,

bzw. ein in diese Vereinbarung einzutretender Betrieb gewerblicher Art

oder Kommunalgesellschaft

Vorbemerkungen

Die VKG ist eine inländische juristische Person im Alleineigentum des Landes Kärnten und fungiert als sog. Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft als dienstleistende Schnittstelle zwischen Gebietskörperschaften und lokalen Systempartnern. Sie organisiert und koordiniert nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere ÖPNRV-G und VVK-G) sowie des Grund- und Finanzierungsvertrages für den Verkehrsverbund Kärntner Linien die Bestellung und Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen im Verbundraum der Kärntner Linien im Sinne der im Regionalverkehrsplan definierten Ziele. Neben bestimmten technischen, buchhalterischen und organisatorischen Diensten zugunsten von Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen, regelt die VKG insbesondere die Mitfinanzierung von Verkehrsdiensten aus Ausgleichszahlungen durch Verträge mit einzelnen Verkehrsunternehmen oder anderen Leistungserstellern. Die VKG hat mit regionalen Systempartnern in der Verkehrsregion Liesertal ein neues Mobilitätskonzept umgesetzt, bei dem sich der Linienverkehr im Lieser- und Maltatal mehr als verdoppelt hat. Dies führt zu einer umfassenden Verbesserung gegenüber dem bisherigen Bestandsverkehr. Um dieses Mobilitätskonzept umzusetzen waren bzw. sind straßenbauliche Maßnahmen, wie die Errichtung von adäquaten Umkehrschleifen, Haltestellen, etc., erforderlich. Da die straßenbaulichen Maßnahmen Voraussetzung für die Umsetzung des gegenständlichen Mobilitätskonzeptes waren bzw. sind, erfolgt die Finanzierung derselben durch einen Infrastrukturkostenbeitrages der VKG, wie nachfolgend geregelt.

I. Gegenstand der Vereinbarung und Rechnungslegung

- (1) Die VKG beabsichtigt zum Zwecke der Realisierung des neuen Mobilitätskonzepts in der Verkehrsregion Liesertal die Durchführung diverser erforderlicher Baumaßnahmen, im Konkreten die Errichtung des „Busterminal Gmünd“ in der Stadtgemeinde sowie neue Haltestellen in Karnerau, die im Auftrag und auf Rechnung der Stadtgemeinde getätigten werden, einen Infrastrukturkostenbeitrag zu leisten. Die VKG als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft hat ein besonderes Interesse an einem adäquaten Ausbau des Öffentlichen Verkehrs in der gegenständlichen Verkehrsregion.
- (2) Die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrages richtet sich nach dem konkreten, der VKG durch die Stadtgemeinde vorgelegten und von ihr genehmigten Angebot. Die Stadtgemeinde hat auf der Basis eine Rechnung für Infrastrukturmaßnahmen an die VKG zu legen. Wenn die Stadtgemeinde nicht umsatzsteuerpflichtig ist, legt diese die Rechnung ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer aus dem Bau wird mangels Vorsteuerabzug dabei ein echter Kostenfaktor. Tritt an die Stelle der Stadtgemeinde ein Betrieb gewerblicher Art oder eine Kommunalgesellschaft, ist die Rechnung, sofern diese Umsatzerlöse erzielen und somit umsatzsteuerpflichtig sind, mit Umsatzsteuer an die VKG zu legen. Die VKG verwirklicht durch verbesserte Infrastruktur ihren Unternehmenszweck.
Die Stadtgemeinde erklärt, dass in gegenständliche Vereinbarung ein Betrieb gewerblicher Art bzw. eine Kommunalgesellschaft eintritt. Die örtliche Bauaufsicht erfolgt im Auftrag und auf Kosten der VKG.

II. Übersicht der Bauvorhaben

- (1) Die VKG beabsichtigt der Stadtgemeinde Gmünd i.K. einen Infrastrukturkostenbeitrag für jene Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung des „Busterminal Gmünd“ zu leisten, die dem als Beilage/A bezeichneten Lageplan der cce Ziviltechniker GmbH entspricht. Dieser Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung dar.
- (2) Darüber hinaus beabsichtigt die VKG der Stadtgemeinde Gmünd i.K. einen Infrastrukturkostenbeitrag für jene Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung zweier neuer Haltestellen in Karnerau, 9853 Gmünd L12 Maltatal Landesstraße Richtung Pflüglhof und Richtung Gmünd zu leisten, die dem als Beilage/B bezeichneten Lageplan zu entnehmen sind. Dieser Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung dar.
- (3) Verfügt die Stadtgemeinde über einen Betrieb gewerblicher Art bzw. eine Kommunalgesellschaft die Umsatzerlöse erzielen und somit umsatzsteuerpflichtig sind, so hat die Beauftragung der Gewerke samt Leistung des Infrastrukturkostenbeitrages durch die VKG über diese zu erfolgen und tritt die Kommunalgesellschaft bzw. der Betrieb gewerblicher Art an Stelle der Stadtgemeinde in diese Vereinbarung ein.
- (4) Weiters wird festgehalten, dass die Stadtgemeinde bzw. Dritte keinerlei Ansprüche hinsichtlich der tatsächlichen Freigabe der vorgelegten Angebote durch die VKG und damit Durchführung des gemäß Punkt VI Abs 1 genannten Bauvorhabens abzuleiten vermag.
- (5) Die Stadtgemeinde hat nach Fertigstellung des Busterminals Gmünd und der Haltestellen der VKG die widmungsgemäße Verwendung des Infrastrukturkostenbeitrages nachzuweisen.

III. Ausstattungsmerkmale „Busterminal Gmünd“

- (1) Die Stadtgemeinde hat nachfolgende Ausstattungsmerkmale als Bedingung für die Auszahlung des gegenständlichen Infrastrukturkostenbeitrages einzuhalten:
 - a) Mindest-Ausstattungsmerkmale:
 - Haltestelle - Ausgestaltung entsprechend Richtlinie des Landes Kärnten, darüber hinaus Witterungsschutz & Beleuchtung;
 - Haltepunkt/Sammelstelle Mikro-ÖV als Zubringerverkehr aus dispers besiedelten bzw. peripheren Ortsteilen/Nachbargemeinden;
 - Servicestelle Mobilität: Umfassendes Informationsangebot (inkl. Umgebungsplan, Fahrplan, Telefonnummer Mikro-ÖV, Kontaktmöglichkeit Mobilitätsbeauftragte/r der Gemeinde); erweitertes Serviceangebot (Rad-Werkzeug, Luftpumpe);
 - Park&Ride-Stellplätze (Anzahl nach Möglichkeit; fußläufig von Haltestelle erreichbar, max. 250-300m);
 - Überdachte Fahrrad-Stellplätze an der Haltestelle;
 - E-Ladepunkte für Fahrräder 2
 - b) Optionale-Ausstattungsmerkmale:
 - Digitale Fahrplanauskunft/ Dynamische Fahrgastinformation 1;
 - bei Bedarf versperrbare Radboxen;
 - E-Ladepunkte für PKW ;
 - (E-) Sharing Fahrzeuge bei Bedarf (private Anbieter);
 - Infrastruktur für City Logistik (Paketbox etc.)
- (2) Etwaige zusätzliche Förderungen von Gebietskörperschaften sind gegenüber dem Infrastrukturkostenbeitrag der VKG mindernd zu berücksichtigen.

IV. Verpflichtungen der Stadtgemeinde

- (1) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, sich in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die erforderlichen Rechte zur Durchführung der geplanten Baumaßnahmen gemäß Beilage ./A und Beilage ./B von den jeweiligen Grundstückseigentümern einräumen zu lassen und die VKG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (2) Für jene Grundstücke, die im Eigentum der Stadtgemeinde stehen, erklärt sich diese unter einem bereits mit den durchzuführenden Baumaßnahmen einverstanden, und zwar:
Für die Stadtgemeinde Gmünd i. K. betreffend die Grundstücke 576/6 und 573/3, beide KG 73004 Gmünd.
- (3) Der VKG erwachsen – über die von ihr genehmigten Leistungen hinaus und soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders festgehalten – keinerlei weitere Kosten und gilt dies insbesondere für die Grundbenutzung selbst.
- (4) Die Stadtgemeinde hat der VKG oder von dieser Beauftragten, Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen und Nachweise vorzulegen, die im Zusammenhang mit diesem Infrastrukturkostenbeitrag stehen.

V. Rückzahlbarkeit des Infrastrukturkostenbeitrages

- (1) Infrastrukturkostenbeiträge aufgrund dieser Vereinbarung sind grundsätzlich nicht rückzahl- bzw. rückforderbar. Ausschließlich in nachstehenden Fällen ist der bezahlte Betrag durch die VKG rückforderbar:
 - a. Wenn die VKG über Umstände, die den Vereinbarungsinhalt und/oder die Vereinbarungsgrundlagen betreffen, unrichtig oder unvollständig informiert wurde;
 - b. Der jeweilige Infrastrukturkostenbeitrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde.

VI. Beginn und Ende

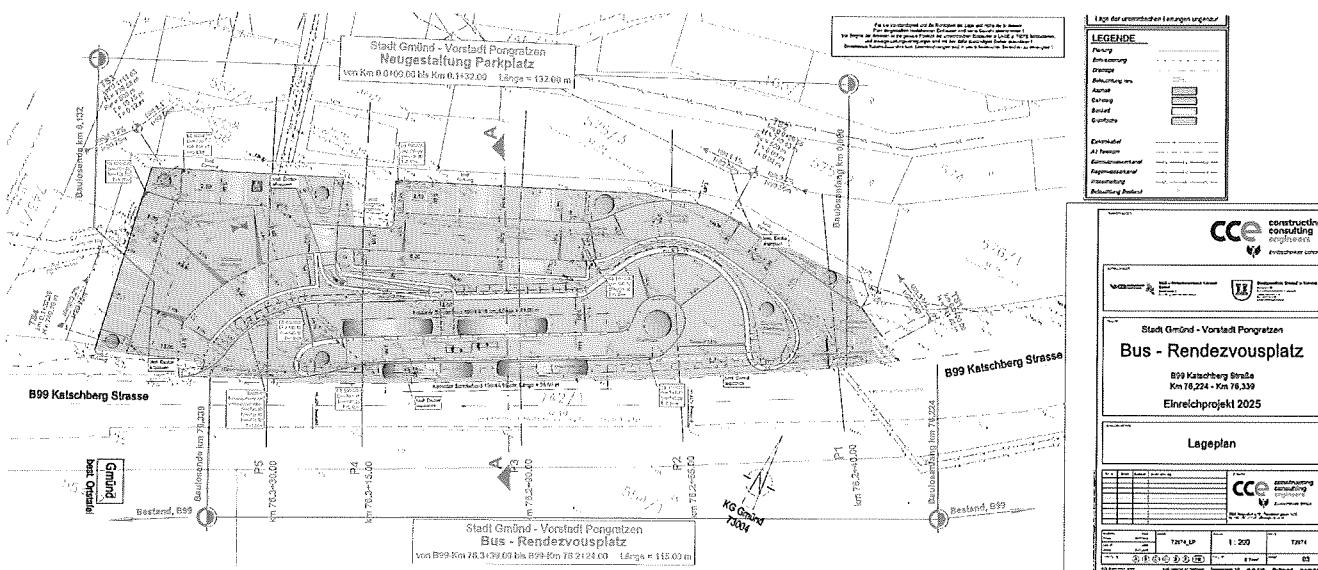
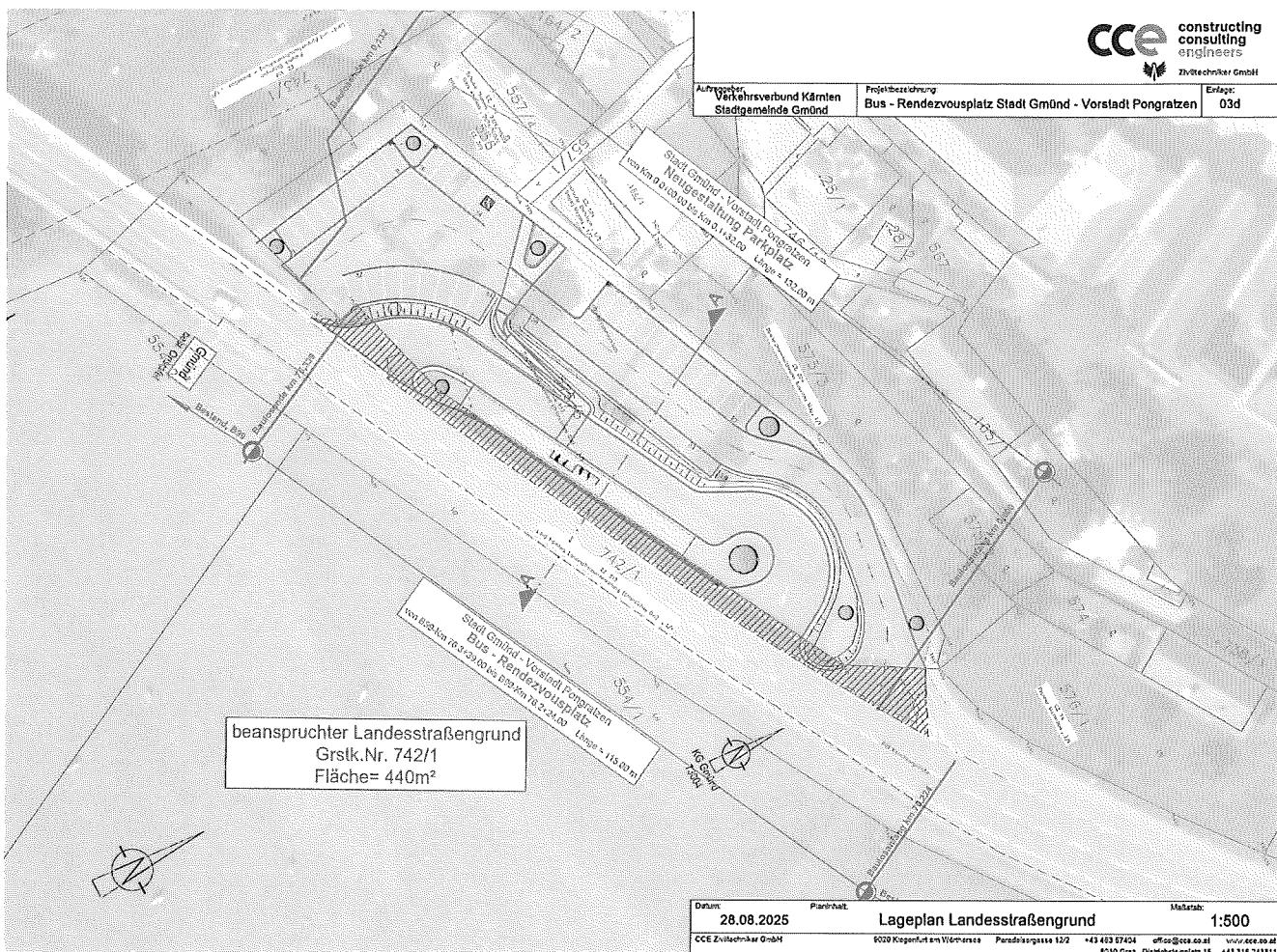
- (1) Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit allseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Stadtgemeinde kann den Vertrag für sich jeweils per 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufkündigen. Die Vertragspartner kommen überein, für die Dauer von 8 Jahren auf eine Kündigung zu verzichten.
- (2) Die VKG trifft im Falle einer Aufkündigung keinerlei Beseitigungsverpflichtungen.

VII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die laufende Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Versicherung, der Winterdienst etc. obliegen der Stadtgemeinde in ihrem örtlichen Wirkungsbereich, sofern diese Maßnahmen nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen ohnedies von einem Dritten zu erbringen sind.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Gegenständliche Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird vielmehr durch eine wirksame oder
- (3) durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Die Stadtgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die VKG gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verpflichtet sein kann, auf Antrag Dritter Zugang zu diesem Vertrag oder zu damit verbundenen Unterlagen zu gewähren. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die VKG bei der Prüfung solcher Anträge zu unterstützen, insbesondere durch die Bezeichnung von etwaigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie urheberrechtlich geschützten Inhalten. Eine Offenlegung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Berücksichtigung von § 6 IFG (Schutz von Geheimhaltungsinteressen) und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Stadtgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer rechtlich gebotenen Offenlegung keine weitergehenden Ansprüche gegen die VKG geltend gemacht werden.
- (5) Es bestehen keine wie immer gearteten Nebenabreden. Etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet und erhält jede Vertragspartei ein Exemplar derselben.



20) Örtliche Verkehrsmaßnahmen;

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der 30 km/h-Zone im Bereich der Ortschaft Grünleiten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den Bereich der Ortschaft Grünleiten derzeit nur eine 30-km/h - Verordnung für den „alten“ Bereich besteht. Nachdem nunmehr die Straßenzüge und Einfahrten alle vorhanden sind, solle diese Verordnung neu gefasst werden und den gesamten Bereich der Grünleiten umfassen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung des bisherigen Siedlungsteiles besteht seit dem Jahr 2002 und ist erforderlich, um die Sicherheit im Bereich der Ortschaft für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Erweiterung der 30 km/h-Zone für die Ortschaft Grünleiten zu beschließen.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, die Erweiterung der 30 km/h-Zone im Bereich der Ortschaft Grünleiten zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Erweiterung der 30 km/h-Zone im Bereich der Ortschaft Grünleiten.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2025, Zahl: 612-2026-005/1 mit welcher für die Verbindungsstraße Grünleiten eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen wird.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr. 47/2025, in Verbindung mit den §§ 20, 43, 44, 51, 94d Z 4 lit d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBI Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Für die Verbindungsstraße Grünleiten wird laut beiliegendem Lageplan (Anlage Verordnung Zahl: 612-2026-005/1), der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, für die rot dargestellten Straßenzüge eine 30 km/h Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung festgesetzt.

§ 2

Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist durch Anbringung der Vorschriftenzeichen gem. § 52 Ziff. 11 a StVO 1960 „Zonenbeschränkung 30 km/h“ und § 52 Ziff. 11 b STVO 1960 „Ende einer Zonenbeschränkung“ an folgenden Stellen kundzumachen:

- nach der Abzweigung von der Maltatal Straße L12 bei km 3,48 am Beginn der Verbindungsstraße Grünleiten
- am Ende der Verbindungsstraße Grünleiten im Anschluss an den Güterweg Krainberg im Bereich des Wohnhauses Grünleiten 20
- nach der Abzweigung von der Maltatal Straße L12 bei km 3,15 am Beginn der Verbindungsstraße Grünleiten

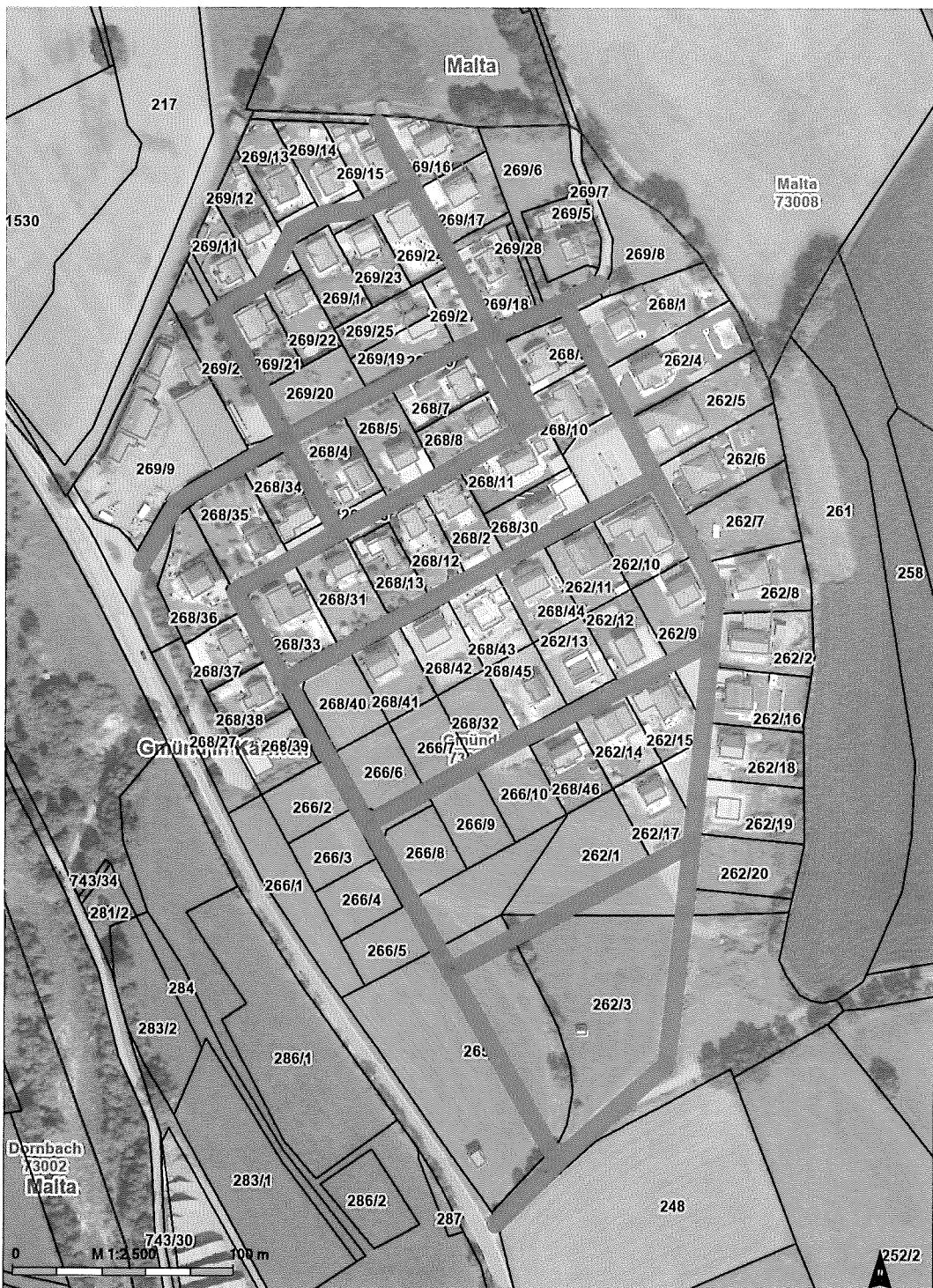
§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet und Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 13. Dezember 2002, Zahl: 281-612/2002 außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 STVO 1960 i.d.d.zt.g.F. geahndet.



21) Grün- und Parkanlagen der Stadtgemeinde Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages mit der pro mente Kärnten GmbH – Arbeitsprojekte Spittal – für die Jahre 2026 bis 2029

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Vertrag mit pro mente mit Ende des Jahres ausläuft. Es wurde ein neues Angebot für den Zeitraum 2026 bis 2029 übermittelt.

Der aktuelle Vertrag sind eine Nettoobergrenze von € 37.000,-- vor (= Brutto € 40.700,-- Stand 2022).

Im neuen Angebot wurde wieder eine Nettoobergrenze der Arbeitsleistungen (ohne Baumschnitt) von € 37.000,-- angeboten.

Entwicklung der Kosten inkl. Mwst. der letzten 3 Jahre unter Berücksichtigung der vereinbarten Indexanpassungen:

2022:

Vertragsobergrenze: € 40.700,--

Jahresabrechnung: € 42.001,05

2023:

Vertragsobergrenze: € 42.450,--

Jahresabrechnung: € 43.924,72

2024:

Vertragsobergrenze: € 44.827,30

Jahresabrechnung: € 51.287,02

Vor dem Hintergrund des aktuellen Sparzwanges und da es sich grundsätzlich um eine freiwillige Leistung handelt, sollte das vorliegende Angebot angenommen werden. Als Startbasis für die Obergrenze sollten die angebotenen netto € 37.000,-- (brutto € 40.700,--) herangezogen werden und darauf hingewiesen werden, dass die Kostenrahmen zukünftig möglichst einzuhalten sind. In den letzten Jahren sticht das Jahr 2024 mit einer Kostenüberschreitung heraus.

Der Stadtrat hat am 10.9.2025 empfohlen, die Verlängerung der Beauftragung von pro mente mit der Betreuung der Grün- und Parkanlagen der Stadtgemeinde Gmünd für die Jahre 2026 bis einschließlich 2029 auf Basis des vorliegenden Angebotes zu beschließen.

Herr StR. Stefan stellt den Antrag, die Leistungen für die Betreuung der Grün- und Parkanlagen der Stadtgemeinde Gmünd für die Jahr 2026 bis einschließlich 2029 an pro mente auf Basis des vorliegenden Angebotes vom August 2025 zu vergeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Leistungen für die Betreuung der Grün- und Parkanlagen der Stadtgemeinde Gmünd für die Jahr 2026 bis einschließlich 2029 an pro mente auf Basis des vorliegenden Angebotes vom August 2025 zu vergeben.

Vergabebedingungen:

Preisbasis 2026:

Jahresobergrenze € 37.000,-- (Pflanzen- und Sachaufwand – Direkteinkauf durch die Stadtgemeinde Gmünd

Verrechnungssätze netto (exkl. 10 % Mwst.)

Vorarbeiter:in und Gärtner:in € 35,40

Helfer:in € 26,90

Indexanpassung bei den Stundensätzen für die Jahre 2027 bis 2029

DRINGLICHKEITSANTRAG gem. § 42 K-AGO

Herr Bgm. Jury bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:

Projekt „Volksschule Gmünd – Innenbeleuchtung“;

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Auftrages für die Lieferung und Montage von neuen Beleuchtungskörpern für die Volksschule Gmünd

Erläuterung:

Aufgrund der geringeren Kosten beim Austausch der Leuchten im Volksschule-Hauptgebäude und der noch zur Verfügung stehenden Mittel (BZ aR LR Fellner und KIP) ist es möglich auch die restlichen Räumlichkeiten der Volksschule (Turnsaal mit Nebenräumen und Verbindungsgang) mit neuen Leuchten auszustatten.

Dazu wurde von der Firma Elektro Pirker der Aufwand auf Basis des Hauptauftrages ermittelt. Die Kosten belaufen sich laut heutigem Angebot auf € 27.088,84 inkl. Mwst.

Die begleitende Kontrolle und Abnahme würde wieder durch das Planungsbüro EPG erfolgen.

Der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Elektro Pirker mit dem Zusatzauftrag für den Austausch der restlichen Leuchten in der Volksschule Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes und unter Aufsicht des Planungsbüros EPG zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Dringlichkeitsantrag von Herrn Bgm. Jury

e i n s t i m m i g

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Auftrages für die Lieferung und Montage von neuen Beleuchtungskörpern für die Volksschule Gmünd als Tagesordnungspunkt 22) in die Tagesordnung auf.

ERLEDIGUNG DES DRINGLICHKEITSANTRAGES

22) Projekt „Volksschule Gmünd – Innenbeleuchtung“;

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Auftrages für die Lieferung und Montage von neuen Beleuchtungskörpern für die Volksschule Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es aufgrund der geringeren Kosten beim Austausch der Leuchten im Volksschule-Hauptgebäude und der noch zur Verfügung stehenden Mittel (BZ aR LR Fellner und KIP) möglich ist, auch die restlichen Räumlichkeiten der Volksschule (Turnsaal mit Nebenräumen und Verbindungsgang) mit neuen Leuchten auszustatten. Dazu wurde von der Firma Elektro Pirker der Aufwand auf Basis des Hauptauftrages ermittelt. Die Kosten belaufen sich laut heutigem Angebot auf € 27.088,84 inkl. Mwst.

Die begleitende Kontrolle und Abnahme würde wieder durch das Planungsbüro EPG erfolgen.

Der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Elektro Pirker mit dem Zusatzauftrag für den Austausch der restlichen Leuchten in der Volksschule Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes und unter Aufsicht des Planungsbüros EPG zu beauftragen.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, den Auftrag an die Firma Elektrotechnik Wolfgang Pirker, Gmünd um den Austausch der restlichen Leuchten im Turnsaal samt Nebenräumen und dem Verbindungsgang mit einer Auftragssumme von € 27.088,84 inkl. Mwst. zu erweitern. Die begleitende Kontrolle und Abnahme erfolgt wie beim Hauptauftrag über das Planungsbüro EPG.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

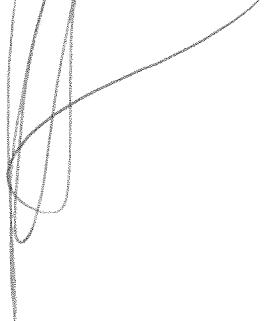
e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Auftrag an die Firma Elektrotechnik Wolfgang Pirker, Gmünd um den Austausch der restlichen Leuchten im Turnsaal samt Nebenräumen und dem Verbindungsgang mit einer Auftragssumme von € 27.088,84 inkl. Mwst. zu erweitern. Die begleitende Kontrolle und Abnahme erfolgt wie beim Hauptauftrag über das Planungsbüro EPG.

Herr Bgm. Jury sagt, dass ihn die Ablehnung des Widmungspunktes sowie der darauf folgende Applaus schwer getroffen hat. Er erklärt daher seinen Rücktritt als Bürgermeister mit dem heutigen Tag.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.40 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

